

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 17. Dezember** **2010**

Datum	I n h a l t	Seite
7.12.2010	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-1-F	770
22.11.2010	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser – VPSW) 753-1-14-UG	772
22.11.2010	Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung – LaborV) 753-1-23-UG	777
23.11.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung 2038-3-7-5-L	780
23.11.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau 2210-2-24-WFK	782
24.11.2010	Neunte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	784
26.11.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	785
30.11.2010	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) 215-5-1-5-I	786
30.11.2010	Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bayerischen Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau (LfLLWGGebV) 7801-19-L	807
1.12.2010	Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) 2126-1-2-UG	817
9.12.2010	Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS) 2030-2-2-I	821

282-2-10-1-F

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 7. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 11 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl S. 278), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-1-F), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Zweiten Teils Dritter Abschnitt (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.“

b) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Zweck der Stiftung ist die Förderung in den Bereichen Kunst und Kultur und im sozialen Bereich. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von baulichen Maßnahmen in den Bereichen Kunst und Kultur, Denkmalschutz, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Behindertenhilfe verwirklicht.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Tätigkeiten des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich. ²Der Stiftungsrat kann zur Abgeltung persönlicher Auslagen Pauschalbeträge in angemessener Höhe festlegen. ³Darüber hinaus kann der Stiftungsrat pauschale Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder der Stiftungsorgane beschließen.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Worte „Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Frauen“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 8 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Angestellten ab Vergütungsgruppe II a BAT“ durch die Worte „Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 TV-L“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Worte „einen Verkehrswert von 1 Million DM übersteigen“ durch die Worte „von den Vorgaben des Stiftungsrats abweichen“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „Vergütungsgruppe V b BAT“ durch die Worte „Entgeltgruppe 9 TV-L“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Arbeitnehmer der Stiftung sind die tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L –, Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts – TVÜ-Länder – und die diese ergänzen-

- den, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder – TdL – jeweils geltenden Fassung sowie die sonstigen einschlägigen Tarifverträge).“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Freistaat Bayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen des Stifters übersteigt, an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

753-1-14-UG

**Verordnung
über private Sachverständige
in der Wasserwirtschaft
(Sachverständigenverordnung Wasser – VPSW)**

Vom 22. November 2010

Auf Grund von Art. 65 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Anerkennungsbereich

Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden für folgende Bereiche und fachliche Aufgaben anerkannt:

1. Thermische Nutzung (offene Systeme):

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,

2. Thermische Nutzung (geschlossene Systeme):

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,

3. Kleinkläranlagen:

a) Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG, einschließlich der Gutachten zur Erteilung einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG für diese Anlagen,

b) Erstellen von Bescheinigungen nach Art. 60 BayWG,

c) Erstellen von Gutachten und Abnahmeprotokollen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) vom 18. Oktober 2006 (AllMBl S. 399),

4. Bauabnahme:

Erstellen von Bestätigungen nach Art. 61 BayWG im Verfahren zur Bauabnahme,

5. Beschneiungsanlagen:

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für Beschneiungsanlagen nach Art. 35 BayWG,

6. Technische Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen:

Durchführung von Kontrollen, Messungen, Untersuchungen und Prüfungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 und Anlage 2 BayWG,

7. Eigenüberwachung:

Durchführung der Eigenüberwachung für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,

8. Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse:

Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 5 BayWG,

9. Beteiligtenverzeichnis:

Aufstellung der Beteiligtenverzeichnisse zur Festsetzung der Kostenbeiträge bei der Unterhaltung und beim Ausbau von Gewässern.

§ 2

Anerkennung, Bestätigung

(1) ¹Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden durch Anerkennung des Landesamts für Umwelt (im Folgenden: Landesamt) zugelassen. ²Die Anerkennung kann für einen oder mehrere Bereiche sowie für selbstständig abgrenzbare Teilbereiche gemäß § 1 oder einzelne wasserrechtliche Zulassungen ausgesprochen werden. ³Das Landesamt gibt die anerkannten privaten Sachverständigen mindestens vierteljährlich bekannt.

(2) ¹Das Landesamt bestätigt auf Antrag die

Gleichwertigkeit der Anerkennung privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anderer Länder; Anerkennungen sind gleichwertig, wenn nachgewiesen oder offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung denen des § 3 dieser Verordnung entsprechen. ²Die Bestätigung kann auch allgemein durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit erfolgen.

(3) ¹Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach § 4 Abs. 1 gleich. ²Sie sind dem Landesamt vor Aufnahme der Prüftätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ³Das Landesamt kann darüber hinaus verlangen, dass Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Die Gleichwertigkeit wird vom Landesamt festgestellt.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als private Sachverständige werden Personen anerkannt, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von eineinhalb Millionen Euro, im Fall der Beschränkung des Anerkennungsbereichs auf § 1 Nr. 3 von fünfhunderttausend Euro, pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt,
2. nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann,
3. nicht als Beamter oder Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmen, bei dem eine solche Körperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, tätig ist und
4. neben der Sachverständigentätigkeit andere Tätigkeiten nur in dem Umfang ausübt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Sachverständigenpflichten gewährleistet ist.

(3) ¹Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die

1. einen Bachelor-, Master- oder Diplomstudien- gang in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang an einer inländischen Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und

2. über eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufserfahrung im beantragten Anerkennungsbereich in den letzten fünf Jahren verfügen.

²Personen im Anerkennungsbereich des § 1 Nr. 6 müssen zusätzlich nach einer auf Grund von Art. 66 BayWG erlassenen Verordnung für den Bereich Probenahme und allgemeine Kenngrößen zugelassen sein. ³Ausländische Ausbildungsnachweise können nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl L 93 S. 11), anerkannt werden. ⁴Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung.

(4) Das Landesamt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 3 zulassen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße und unabhängige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

(5) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
2. wegen gemeingefährlicher Delikte oder wegen Delikte gegen die Umwelt oder sonstiger Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. wegen Verletzung der Vorschriften des Wasser-, Immissionsschutz-, Abfall- oder Naturschutzrechts mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 Euro belegt worden ist oder
4. durch gerichtliche Anordnung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft wird auf Antrag erteilt. ²Der Antrag ist an das Landesamt zu richten. ³Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden. ⁴Art. 42a BayVwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,

2. die jeweils erforderlichen Nachweise nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz,
4. eine Erklärung, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 vorliegen,
5. eine Erklärung, dass Unzuverlässigkeitsgründe nach § 3 Abs. 5 nicht vorliegen.

²Das Landesamt kann im Hinblick auf die Anforderungen des jeweiligen Anerkennungsbereichs die Teilnahme an einem Fachgespräch sowie Nachweise über die Teilnahme an Seminaren zu Fachfragen des Anerkennungsbereichs, insbesondere zum Wasserrecht und zum kommunalen Satzungsrecht, verlangen.

§ 5

Erlöschen, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

1. einen Monat nach Eingang der Anzeige des Versicherers beim Landesamt über den Wegfall oder das Unterschreiten der Deckungssumme der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung,
2. bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Landesamt.

(2) Unbeschadet von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayVwVfG kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Sachverständige

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
2. Aufgaben im Sinn des § 1 mangelhaft erfüllt oder gegen die Pflichten nach §§ 6, 7 oder 8 Abs. 2 Satz 2 verstoßen hat.

§ 6

Pflichten der Sachverständigen

(1) ¹Anerkannte private Sachverständige haben ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben. ²Sie dürfen sich bei ihrer Tätigkeit nur der Mithilfe befähigter und zuverlässiger Mitarbeiter bedienen. ³Anerkannte Sachverständige haben durch die jährliche Teilnahme an einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung für ihren jeweiligen Anerkennungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die jeweiligen Anerkennungsbereiche erforderliche Fachkunde besitzen. ⁴Die Teilnahme an den Veran-

staltungen ist dem Landesamt spätestens alle fünf Jahre nachzuweisen. ⁵Das Landesamt kann bestimmte Lerninhalte vorgeben.

(2) ¹Anerkannte private Sachverständige haben ihre Tätigkeit unabhängig auszuüben. ²Sie dürfen insbesondere keine Gutachten erstellen, Abnahmen durchführen oder Bescheinigungen ausstellen, wenn sie am Verkauf, an der Planung, Herstellung, Errichtung, dem Betrieb oder an der Wartung der Anlage beteiligt waren oder ein Unternehmen, bei dem sie tätig sind, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war.

§ 7

Tätigkeitsverzeichnis

¹Über alle durchgeführten Tätigkeiten nach § 1 haben die anerkannten privaten Sachverständigen ein Verzeichnis zu führen. ²Das Verzeichnis ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landesamt vorzulegen.

§ 8

Aufsicht

(1) Das Landesamt ist zuständige Stelle im Sinn von § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

(2) ¹Die anerkannten privaten Sachverständigen unterstehen der Aufsicht des Landesamts. ²Das Landesamt kann vom Sachverständigen Angaben, Unterlagen und Daten verlangen, die sich auf den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen, auf die Ausübung der Aufgaben und die Einhaltung der besonderen Pflichten des Sachverständigen beziehen.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) ¹Die nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 622), erteilten Anerkennungen von privaten Sachverständigen gelten in Fortführung der Anerkennung bis zum Ablauf der festgesetzten Anerkennungsfrist im Umfang der Anlage weiter. ²Auf Antrag wird deren Anerkennung im Umfang der Anlage unbefristet erteilt, wenn keine Widerrufs- oder Erlöschensgründe nach § 5 vorliegen.

(3) Für Sachverständige, die für die Erstellung von Gutachten nach § 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

(VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 622), in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung anerkannt sind, gelten die sich danach ergebenden fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen weiter; § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung bleibt unberührt.

(4) Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (GVBl S. 622), tritt am 1. Januar 2011 außer Kraft.

München, den 22. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Entsprechungstabelle für Anerkennungsbereiche nach § 9 Abs. 2

Anerkennungsbereiche in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung	Entsprechung im Anerkennungsbereich dieser Verordnung
§ 1 Nr. 1 Buchst. b	§ 1 Nr. 1
§ 1 Nr. 1 Buchst. c	§ 1 Nr. 3
§ 1 Nr. 2	§ 1 Nr. 5
§ 1 Nr. 3	§ 1 Nr. 7
§ 1 Nr. 4	§ 1 Nr. 4
§ 1 Nr. 5	weggefallen
§ 1 Nr. 6	§ 1 Nr. 9
§ 1 Nr. 7	§ 1 Nr. 8

753-1-23-UG

Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung – LaborV)

Vom 22. November 2010

Auf Grund des Art. 66 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungszweck

Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Zulassung von Prüflaboratorien, die Probenahmen und analytische Untersuchungen für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen.

§ 2

Zulassungsbereiche

(1) Prüflaboratorien werden für folgende Bereiche zugelassen:

1. Probenahme und allgemeine Kenngrößen,
2. Fotometrie, Ionenchromatographie, Maßanalyse,
3. Elementanalytik,
4. Gruppen- und Summenparameter Teil 1: BSB₅, CSB, Schwerflüchtige Lipophile Stoffe, Phenolindex (mit/ohne Destillation), Abfiltrierbare Stoffe, Säure- und Basekapazität,
5. Gruppen- und Summenparameter Teil 2: TOC, DOC, Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b), Kohlenwasserstoffindex, AOX,
6. Gaschromatographische Verfahren,
7. HPLC-Verfahren,
8. Mikrobiologische Verfahren,
9. Biologische Verfahren, Biotests.

(2) ¹Prüflaboratorien können für einen oder mehrere Bereiche nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Die Zulassung nach Abs. 1 kann auf die Untersuchungsbereiche Grundwasser, Oberflächenwasser oder Abwasser beschränkt werden.

§ 3

Zulassung, Bestätigung

(1) ¹Prüflaboratorien werden durch das Landesamt für Umwelt (im Folgenden: Landesamt) zugelassen. ²Das Landesamt gibt die zugelassenen Prüflaboratorien unter Nennung des Zulassungsbereichs nach § 2 mindestens vierteljährlich bekannt.

(2) Das Landesamt bestätigt auf Antrag die Gleichwertigkeit der Zulassung von Prüflaboratorien anderer Länder; Zulassungen sind gleichwertig, wenn nachgewiesen oder offenkundig ist, dass die im jeweiligen Land geltenden Anforderungen an die Zulassung denen des § 4 entsprechen.

(3) ¹Gleichwertige Zulassungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Zulassungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gleich. ²Sie sind dem Landesamt vor Aufnahme der Prüftätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ³Das Landesamt kann darüber hinaus verlangen, dass Zulassungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Die Gleichwertigkeit wird vom Landesamt festgestellt.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Zugelassen werden Prüflaboratorien, die über die erforderliche personelle und gerätetechnische Ausstattung verfügen und die Kompetenz entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 (Ausgabe August 2005) nachweisen können.

(2) ¹Prüflaboratorien müssen von einer Person verantwortlich geleitet werden (Prüflaboratorienleiter), die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und zuverlässig ist. ²Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die

1. einen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang an einer inländischen Universität oder Fachhochschule im Studienfach Chemie, Lebensmittelchemie oder einer vergleichbaren Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben,
2. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Wasser- und Abwasseranalytik in den letzten fünf Jahren verfügen und

3. nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, das ihre Tätigkeit beeinflussen kann.

³Ausländische Ausbildungsnachweise können nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl L 93 S. 11), anerkannt werden. ⁴Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung. ⁵Das Landesamt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 2 zulassen, wenn dadurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gefährdet ist.

⁶Unzuverlässig sind insbesondere Personen, die

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
2. wegen gemeingefährlicher Delikte oder wegen Delikte gegen die Umwelt oder sonstiger Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. wegen Verletzung der Vorschriften des Wasser-, Immissionsschutz-, Abfall- oder Naturschutzrechts mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 Euro belegt worden sind oder
4. durch gerichtliche Anordnung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

⁷Die Anforderungen nach den Sätzen 2 bis 6 gelten auch für den Vertreter des Prüflaboratorienleiters. ⁸Sie gelten nicht für anerkannte private Sachverständige nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) für eine Zulassung im Bereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Prüflaboratorien müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von eineinhalb Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügen. ²Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Zulassung als Prüflaboratorium wird auf Antrag erteilt. ²Der Antrag auf Zulassung ist an das Landesamt zu richten. ³In dem Antrag ist anzugeben, für welche der in § 2 genannten Zulassungsbereiche die Zulassung beantragt wird. ⁴Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) abgewickelt werden. ⁵Art. 42a BayVwVfG gilt entsprechend.

(2) ¹Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise und Erklärungen zu den Anforderungen an die Ausstattung und Kompetenz des Prüflaboratoriums gemäß § 4 Abs. 1,
2. Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Prüflaboratorienleiters und seines Vertreters:
 - a) ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs,
 - b) die jeweils erforderlichen Nachweise nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz,
 - d) eine Erklärung, dass Unzuverlässigkeitsgründe nach § 4 Abs. 2 Satz 6 nicht vorliegen,
3. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 3,
4. eine Einverständniserklärung über die Speicherung und Weitergabe von Informationen zu Zulassungen, Überwachungsaudits und Ringversuchen zwischen den Ländern und der Akkreditierungsstelle.

²Die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 entfallen für anerkannte private Sachverständige nach § 1 Nr. 6 VPSW für eine Zulassung im Bereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) ¹Die Zulassung wird befristet erteilt; die Frist beträgt höchstens fünf Jahre. ²Sie wird auf Antrag verlängert, wenn das Prüflaboratorium die Voraussetzungen nach § 4 weiterhin erfüllt.

§ 6

Erlöschen, Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf der nach § 5 Abs. 3 festgelegten Frist,
2. einen Monat nach Eingang der Anzeige des Versicherers beim Landesamt über den Wegfall oder das Unterschreiten der Deckungssumme der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Haftpflichtversicherung,
3. bei schriftlichem Verzicht gegenüber dem Landesamt.

(2) ¹Unbeschadet von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayVwVfG kann die Zulassung widerrufen werden, wenn das Prüflaboratorium

1. nicht mehr über die erforderliche personelle oder gerätetechnische Ausstattung verfügt,

2. gegen die allgemeinen Pflichten nach § 7 verstoßen hat,
3. keine ordnungsgemäße analytische Qualitätssicherung nach § 8 durchgeführt hat, insbesondere bei
 - a) fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung einschließlich der erforderlichen Dokumentation der Rohdaten,
 - b) nicht erfolgreicher Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden, für den jeweiligen Teilbereich vom Landesamt vorgeschriebenen Ringversuchen; Nichtteilnahme wird grundsätzlich als nicht erfolgreiche Teilnahme am Ringversuch gewertet,
 - c) wiederholt fehlerhafter Analytik desselben Untersuchungsparameters im Rahmen von Ringversuchen trotz insgesamt erfolgreicher Ringversuchsteilnahme.

²Der Widerruf kann sich auf einzelne Bereiche nach § 2 Abs. 1 oder Untersuchungsbereiche nach § 2 Abs. 2 beschränken.

§ 7

Allgemeine Pflichten

Prüflaboratorien sind verpflichtet,

1. ihre Aufgaben ordnungsgemäß, unparteiisch und unabhängig durchzuführen,
2. ihre Aufgaben mit eigenem Personal und geeigneten Geräten selbst durchzuführen; einzelne Untersuchungen können auf Prüflaboratorien mit einer Zulassung für die entsprechenden Zulassungsbereiche nach § 2 übertragen werden,
3. alle Informationen, die im Zusammenhang mit den Untersuchungsaufträgen stehen, vertraulich zu behandeln,
4. die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren anzuwenden,
5. alle wesentlichen Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Stilllegung der Untersuchungsstelle sowie wesentliche Ver-

änderungen im Untersuchungsumfang sowie in der betrieblichen oder personellen Ausstattung, unverzüglich und unaufgefordert dem Landesamt mitzuteilen.

§ 8

Analytische Qualitätssicherung

(1) ¹Prüflaboratorien haben alle erforderlichen Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung, insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den vom Landesamt vorgeschriebenen Ringversuchen, auf eigene Kosten vorzunehmen. ²Die Ergebnisse der Ringversuche sind dem Landesamt fortlaufend und unaufgefordert vorzulegen.

(2) Die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird durch Überwachungsaudits überprüft.

§ 9

Aufsicht

(1) Die zugelassenen Prüflaboratorien unterstehen der Aufsicht des Landesamts.

(2) Das Landesamt ist zuständige Stelle im Sinn von § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Für Prüflaboratorien, die in der Liste des Landesamts über zugelassene Untersuchungsstellen für Wasseruntersuchungen vom 28. Februar 2010 aufgeführt sind, gilt die Zulassung bis zum Ablauf der hierin festgesetzten Zulassungsfrist als erteilt.

München, den 22. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2038-3-7-5-L

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst
für Ländliche Entwicklung**

Vom 23. November 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPOgtD) vom 8. Dezember 2003 (GVBl S. 919, BayRS 2038-3-7-5-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird das Wort „Zulassungsantrag,“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender § 12a eingefügt:
„§ 12a Prüfungskommission für das Zulassungsverfahren“.
 - c) In § 20 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Worte „Diplomprüfung bzw. die Prüfung zum Bachelor of Engineering“ und das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsantrag,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bewerbungen zum Vorbereitungsdienst sind beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium) einzureichen, das in einem Auswahlverfahren über die Einstellung zum Vorbereitungsdienst entscheidet.“

4. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die für den Vorbereitungsdienst ausgewählten Bewerber werden vom jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung eingestellt und zu Beamten auf Widerruf ernannt.“

5. In § 5 werden die Worte „Die Direktion, die“ durch die Worte „Das Amt für Ländliche Entwicklung, das“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte:

1. Grundlagenseminar
2. Fachpraxis
3. Fachbehörden
4. Abschlusssseminar.

²Näheres regelt der Zeitplan für die Ausbildung.“

7. In § 10 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „wenn ihnen in der letzten periodischen Beurteilung die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist.“ angefügt.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren besteht aus einem strukturierten Gespräch (Zulassungsgespräch). ²Das Zulassungsgespräch soll Aufschluss geben über das Potential des Bewerbers sowie sein Verständnis für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

(2) Das Zulassungsgespräch findet jeweils mit einem Bewerber statt.

(3) Das Zulassungsgespräch soll die Dauer von 90 Minuten nicht übersteigen.

(4) Das Zulassungsgespräch beinhaltet insbesondere fachliche Themen aus dem Fachbereich Ländliche Entwicklung und überfachliche Aspekte aus den Bereichen Kommunikative Kompetenz, Methodisches Arbeiten und Unternehmerisches Denken und Handeln.“

9. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Prüfungskommission für das
Zulassungsgespräch

¹Für das Zulassungsgespräch ist vom Prüfungsausschuss eine Kommission zu bilden, die sich aus mindestens zwei Prüfern zusammensetzt. ²Die oder der Vorsitzende der Kommission muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Für die Prüfer ist jeweils eine Vertretung zu bestellen.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bewertung, Ergebnis, Rangliste

(1) ¹Das Zulassungsgespräch wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission einzeln bewertet. ²Bei unterschiedlicher Punktzahl wird das Mittel gebildet.

(2) Das Zulassungsgespräch ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Punktzahl erreicht wurde.

(3) ¹Auf Grund der Punktzahl wird für alle Teilnehmer am Zulassungsverfahren eine Platzziffer festgelegt. ²Bewerber mit gleicher Punktzahl erhalten die gleiche Platzziffer.

(4) Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Platzziffer ersichtlich ist.“

11. In § 14 wird nach dem Wort „können“ das Wort „maximal“ eingefügt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Einführungszeit

Die Einführungszeit besteht aus dem Vorbereitungsdienst (§ 7) der Laufbahnbewerber.“

13. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

14. In § 19 wird das Wort „Direktionen“ durch die Worte „Ämter für Ländliche Entwicklung“ ersetzt.

15. In §§ 20, 26 Abs. 3, § 27 Satz 1 und § 29 wird jeweils das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

München, den 23. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2210-2-24-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz
an der Universität Passau**

Vom 23. November 2010

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG setzt sich der Hochschulrat zusammen aus:

1. den gewählten Mitgliedern des Senats nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und
 2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden im Senat,“.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG gehören beide Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat dem Sprecher- und Sprecherinnenrat. ²Die vier zu wählenden Mitglieder werden vom studentischen Konvent gewählt.“
3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung

der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des studentischen Konvents durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erstmalige Amtszeit des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat und des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Studierenden im Senat, im studentischen Konvent und im Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der beiden weiteren nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beginnt am 1. Oktober 2011.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 23. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

793-7-L

Neunte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 24. November 2010

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 600), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Fischereigesetzes für Bayern“ durch die Worte „Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG)“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Netze und Netsätze sowie Legschnüre hat der Patentinhaber an beiden Enden mit gut sichtbaren Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „15. September“ jeweils durch die Worte „1. September“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Neben der Hegene (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG) darf gleichzeitig keine weitere Angel verwendet werden.“

6. § 20 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 24. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

215-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verhütung von Bränden**

Vom 26. November 2010

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB – (BayRS 215-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2010 (GVBl S. 201), wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

München, den 26. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

215-5-1-5-I

**Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(AVBayRDG)**

Vom 30. November 2010

Auf Grund von Art. 4 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 8, 10 bis 12, 14 und 15 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I) sowie Art. 10 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Organisation und Durchführung

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Rettungsdienstbereiche
- § 2 Versorgungsstruktur in der Notfallrettung
- § 3 Notarztstandort und Dienstbereich
- § 4 Einzusetzende Rettungsmittel
- § 5 Ausstattung der Einsatzfahrzeuge
- § 6 Besetzung der Einsatzfahrzeuge
- § 7 Indikation für einen arztbegleiteten Patiententransport
- § 8 Beförderungsziel
- § 9 Beteiligung von Kliniken an der notärztlichen Versorgung
- § 10 Grenzüberschreitender Rettungsdienst
- § 11 Qualitätsmanagement in der Notfallrettung
- § 12 Dokumentation

Abschnitt 2

Einsatzleitung im öffentlichen Rettungsdienst

- § 13 Einsatzleitung
- § 14 Aufgaben und Einsatzschwellen
- § 15 Befugnisse
- § 16 Bestellung der Sanitäts-Einsatzleitung
- § 17 Bestellung der Einsatzleiter
- § 18 Dienstbereiche
- § 19 Ausstattung

Abschnitt 3

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

- § 20 Geschäftsordnung

- § 21 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst-Ausschuss
- § 22 Dienstbesprechung

Abschnitt 4

Eignungsprüfung

- § 23 Prüfungsermächtigung
- § 24 Verfahren
- § 25 Prüfung
- § 26 Prüfungsstoff
- § 27 Abschluss der Prüfung
- § 28 Angemessenheit einer Tätigkeit zum Nachweis der fachlichen Eignung
- § 29 Ergänzende Bescheinigungen

Zweiter Teil

Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes

- § 30 Kosten des Rettungsdienstes
- § 31 Kostenerfassung
- § 32 Leistungsbereiche des Rettungsdienstes
- § 33 Verteilung der Kosten für Integrierte Leitstellen und fernmeldetechnische Infrastruktur
- § 34 Verteilungsmaßstab für die Kosten der Integrierten Leitstellen
- § 35 Führung eines Kosten- und Leistungsnachweises
- § 36 Rahmenvereinbarungen
- § 37 Einnahmenausgleich
- § 38 Gesamtschlussrechnung
- § 39 Aufgaben der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern

Dritter Teil

Schiedsstellen

- § 40 Allgemein
- § 41 Besetzung
- § 42 Verfahren
- § 43 Verfahrenskosten
- § 44 Kostentragung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Erster Teil

Organisation und Durchführung

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Rettungsdienstbereiche

Es werden folgende Rettungsdienstbereiche festgesetzt, zu denen die jeweils nachfolgend genannten Landkreise und kreisfreien Gemeinden gehören:

1. Regierungsbezirk Oberbayern

- | | |
|----------------------|---|
| a) Erding | Landkreis Erding
Landkreis Freising
Landkreis Ebersberg |
| b) Fürstenfeldbruck | Landkreis Fürstenfeldbruck
Landkreis Dachau
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Starnberg |
| c) München | Landeshauptstadt München
Landkreis München |
| d) Oberland | Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Garmisch-Partenkirchen |
| e) Region Ingolstadt | Stadt Ingolstadt
Landkreis Eichstätt
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| f) Rosenheim | Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Miesbach |
| g) Traunstein | Landkreis Traunstein
Landkreis Altötting
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Mühldorf a. Inn |

2. Regierungsbezirk Niederbayern

- | | |
|--------------|--|
| a) Landshut | Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Kelheim |
| b) Passau | Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Rottal-Inn |
| c) Straubing | Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Deggendorf
Landkreis Regen |

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

- | | |
|------------------|---|
| a) Amberg | Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach
Landkreis Schwandorf |
| b) Regensburg | Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Landkreis Cham
Landkreis Neumarkt i. d. OPf. |
| c) Nordoberpfalz | Stadt Weiden i. d. OPf.
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis Tirschenreuth |

4. Regierungsbezirk Oberfranken

- | | |
|----------------------|--|
| a) Bamberg-Forchheim | Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Landkreis Forchheim |
| b) Bayreuth/Kulmbach | Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Kulmbach |
| c) Coburg | Stadt Coburg
Landkreis Coburg
Landkreis Lichtenfels
Landkreis Kronach |
| d) Hochfranken | Stadt Hof
Landkreis Hof
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge |

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

- | | | |
|----|----------------------|---|
| a) | Ansbach | Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Landkreis Neustadt
a. d. Aisch-Bad Windsheim |
| b) | Mittelfranken
Süd | Stadt Schwabach
Landkreis Roth
Landkreis Weißenburg-
Gunzenhausen |
| c) | Nürnberg | Stadt Nürnberg
Stadt Erlangen
Stadt Fürth
Landkreis Erlangen-
Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Nürnberger Land |

6. Regierungsbezirk Unterfranken

- | | | |
|----|--------------------------|--|
| a) | Bayerischer
Untermain | Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Landkreis Miltenberg |
| b) | Schweinfurt | Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Bad Kissingen
Landkreis Haßberge
Landkreis Rhön-Grabfeld |
| c) | Würzburg | Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Landkreis Kitzingen
Landkreis Main-Spessart |

7. Regierungsbezirk Schwaben

- | | | |
|----|-------------|---|
| a) | Allgäu | Stadt Kempten (Allgäu)
Stadt Kaufbeuren
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu |
| b) | Augsburg | Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Dillingen a. d.
Donau
Landkreis Donau-Ries |
| c) | Donau-Iller | Stadt Memmingen
Landkreis Günzburg
Landkreis Neu-Ulm
Landkreis Unterallgäu. |

§ 2

Versorgungsstruktur in der Notfallrettung

(1) ¹Jeder Teil eines Gemeindegebiets in Bayern und die gemeindefreien Gebiete sind dem Versorgungsbereich einer Rettungswache zuzuordnen. ²Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der planerisch kürzesten Fahrzeit. ³Standort, Anzahl und Ausstattung der Rettungswachen und Stellplätze sind so zu bemessen, dass Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache in der Regel spätestens 12 Minuten nach dem Ausrücken eines der in Art. 2 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) genannten Rettungsmittel erreicht werden können.

(2) ¹Die nach Abs. 1 notwendigen Rettungswachen müssen ganztätig einsatzbereit sein. ²Zur Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten können in besonderen Fällen Krankenkraftwagen auch außerhalb der Rettungswache und nur zu bestimmten Tageszeiten stationiert werden (Stellplatz); jeder Stellplatz wird einer Rettungswache zugeordnet.

(3) ¹Die Anzahl der Krankenkraftwagen ist so zu bemessen, dass die Fahrzeit nach Abs. 1 in der Regel auch unter Berücksichtigung eines regelmäßig zu erwartenden Spitzenbedarfs eingehalten werden kann. ²Ist wegen der Entfernung zu den nächstgelegenen, für die Behandlung von Notfallpatienten geeigneten Behandlungseinrichtungen regelmäßig eine besonders lange Bindung der Krankenkraftwagen im Einsatz zu erwarten, ist auch dies bei der Bemessung der Anzahl der Krankenkraftwagen zu berücksichtigen.

(4) ¹Wird die Fahrzeit nach Abs. 1 im Versorgungsbereich einer Rettungswache eingehalten, in einem Gemeindegebiet aber in vielen Fällen überschritten, hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung nach pflichtgemäßem Ermessen über geeignete Maßnahmen zur Verbesserung zu entscheiden. ²Nur wenn durch eine Änderung der Dispositionsstrategie, die Verlagerung eines Standorts oder durch sonstige Maßnahmen keine Verbesserung erreicht werden kann, darf ein neuer Stellplatz oder eine neue Rettungswache eingerichtet werden.

(5) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist verpflichtet, die Versorgungsstruktur im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BayRDG in seinem Rettungsdienstbereich in der Strukturdatenbank für den Rettungsdienst in Bayern zu erfassen und im Fall einer Änderung umgehend zu aktualisieren. ²Für Einsatzfahrzeuge sind mindestens die Art des Fahrzeugs, der Standort, die Betriebszeiten sowie für Notarzt-Einsatzfahrzeuge zusätzlich die Zeiten der Besetzung mit Fahrern (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayRDG) zu erfassen.

§ 3

Notarztstandort und Dienstbereich

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legt im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns geeignete Notarztstandorte fest und weist die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete im Rettungsdienstbereich dem Dienstbereich eines Notarztstandortes zu. ²Maßgeblich für die Zuweisung ist die planerisch kürzeste Fahrzeit vom Notarztstandort. ³Die Notarztstandorte sollen verkehrsgünstig und in möglichst geringer Entfernung zu jedem potentiellen Einsatzort liegen und einen schnellen Einsatz in allen Teilen des Dienstbereichs ermöglichen.

(2) ¹Die diensthabende Notärztin oder der diensthabende Notarzt ist verpflichtet, sich grundsätzlich am Notarztstandort aufzuhalten. ²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns in begründeten Ausnahmefällen allgemein oder für einzelne Notärzte einen anderen Aufenthaltsort als den Notarztstandort zulassen, wenn die Alarmierung sichergestellt ist und sich die Versorgung von Notfallpatienten dadurch nicht verschlechtert.

§ 4

Einzusetzende Rettungsmittel

¹In der Notfallrettung setzt die Integrierte Leitstelle unabhängig von den Einsatzbereichen im Sinn von Art. 39 BayRDG und den Dienstbereichen im Sinn von § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes ein. ²Die Integrierte Leitstelle soll anstelle eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs ein Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug in der Notfallrettung nur dann einsetzen, wenn dieses einsatzbereit über Funk gemeldet ist und ein deutlicher und im jeweiligen Einzelfall medizinisch relevanter Zeitvorteil gegenüber dem Einsatz eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs zu erwarten ist. ³Einsatzmittel, die nicht Teil der regelmäßigen Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes sind, darf die Integrierte Leitstelle außer in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 BayRDG und in Fällen, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, nur einsetzen, wenn nach dem Meldebild und der konkreten Situation im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann. ⁴Davon unberührt bleibt die Alarmierung von örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe gemäß Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) durch die Integrierte Leitstelle.

§ 5

Ausstattung der Einsatzfahrzeuge

(1) ¹Die in Art. 2 Abs. 6 und 7 BayRDG genannten Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes werden mit technischen Einrichtungen ausgestattet, mit denen Standortinformationen an das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen übermittelt werden. ²Die jeweils aktuellen technischen Anschlussbedingungen zur Übertragung von Standortinformationen der Einsatzfahrzeuge und das landesweit einheitliche Schnittstellenprotokoll, die von der obersten Rettungsdienstbehörde festgelegt werden, sind einzuhalten.

(2) Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeuge sind wie Notarzt-Einsatzfahrzeuge auszustatten.

§ 6

Besetzung der Einsatzfahrzeuge

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann in begründeten Ausnahmefällen von dem Erfordernis, das Notarzt-Einsatzfahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer zu besetzen, absehen. ²Der Durchführende des Rettungsdienstes, der mit der Vorhaltung und dem Betrieb des Notarzt-Einsatzfahrzeugs beauftragt ist, und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sind vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Intensivtransportwagen können in der Notfallrettung nur eingesetzt werden, wenn sie neben dem ärztlichen Personal mit mindestens einer Rettungsassistentin oder einem Rettungsassistenten besetzt sind.

(3) Für Fälle, in denen Patienten während des Transports aus medizinischen Gründen der Betreuung oder Überwachung durch eine besonders qualifizierte Fachärztin oder einen besonders qualifizierten Facharzt bedürfen, wie beispielsweise beim Neugeborenenabholdienst oder beim Transport von Patienten mit Infektionskrankheiten, kann der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger festlegen, dass abweichend vom Grundsatz des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayRDG die Arztbegleitung durch andere Ärzte als Verlegungsärzte sichergestellt wird.

§ 7

Indikation für einen
arztbegleiteten Patiententransport

¹Arztbegleitete Patiententransporte dürfen nur durchgeführt werden, wenn die ärztliche Betreu-

ung oder Überwachung des Patienten aus medizinischen Gründen erforderlich ist. ²Die medizinische Indikation ist zu begründen und zu dokumentieren. ³Die oberste Rettungsdienstbehörde kann in einem Katalog die Indikationen festlegen, in denen ein arztbegleiteter Patiententransport mit Rettungswagen, Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransportwagen oder Intensivtransporthubschraubern regelmäßig erforderlich ist.

§ 8

Beförderungsziel

(1) ¹Notfallpatienten sollen in die nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Behandlungseinrichtung befördert werden. ²Das Weisungsrecht der Integrierten Leitstelle zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes gemäß Art. 2 Abs. 8 ILSG und das Weisungsrecht des Notarztes in medizinischen Fragen gemäß Art. 14 Abs. 6 BayRDG bleiben unberührt.

(2) ¹Die Integrierte Leitstelle hat sich um die Aufnahme des Notfallpatienten in die nächste für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu bemühen. ²Sie verständigt die Behandlungseinrichtung und gibt ihr nach Möglichkeit die voraussichtliche Ankunftszeit und die vermutliche Art der Verletzung oder Erkrankung an.

(3) ¹Das Ziel von arztbegleiteten Patiententransporten und Krankentransporten bestimmt grundsätzlich

1. der Patient,
2. ein Angehöriger des Patienten,
3. der behandelnde Arzt,
4. der Verlegungsarzt in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder
5. eine weisungsberechtigte Stelle.

²Die Vorschriften über die ärztliche Transportanweisung sind zu beachten.

§ 9

Beteiligung von Kliniken an der notärztlichen Versorgung

Eine Klinik ist insbesondere dann im Sinn des Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayRDG geeignet, an der Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst mitzuwirken, wenn sie an der klinischen Notfallversorgung teilnimmt und mindestens über Fachabteilungen für Chirurgie, Innere Medizin und Anästhesiologie sowie eine Intensivstation verfügt.

§ 10

Grenzüberschreitender Rettungsdienst

(1) ¹Auf Antrag kann einem Unternehmer eine Befreiung vom Erfordernis einer Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayRDG erteilt werden, wenn dieser auf Grund einer grenzüberschreitend abgestimmten Versorgungsplanung regelmäßig rettungsdienstliche Leistungen in einem bayerischen Rettungsdienstbereich mit außerhalb des Freistaates Bayern stationierten Rettungsmitteln erbringen soll. ²Zuständig ist die für den Rettungsdienstbereich örtlich zuständige höhere Rettungsdienstbehörde, soweit nicht die Zuständigkeit der obersten Rettungsdienstbehörde gegeben ist, weil es sich um eine Angelegenheit der Luftrettung handelt. ³Voraussetzung für die Erteilung der Befreiung ist, dass die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist und die Befreiung unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 kann die zuständige höhere Rettungsdienstbehörde auch Befreiungen von den Anforderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes an die Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel erteilen.

(3) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung hat eine Stellungnahme des für den Rettungsdienstbereich zuständigen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst einzuholen, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 aus fachlicher Sicht vorliegen, und die Durchführenden des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich anzuhören. ²Die Stellungnahmen nach Satz 1 sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Unternehmer über die rettungsdienstliche Versorgung bayerischer Gebiete sind der höheren Rettungsdienstbehörde vorzulegen.

§ 11

Qualitätsmanagement in der Notfallrettung

(1) ¹Ungeachtet der durch Vereinbarungen nach Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayRDG oder der sonst begründeten weitergehenden Verpflichtungen, Maßnahmen des Qualitätsmanagements durchzuführen, haben

1. die Betreiber der Integrierten Leitstellen mindestens die Zeiten zwischen dem Beginn der Notrufgespräche bis zum Auslösen der ersten Alarmierung (Dispositionsintervalle),
2. die Durchführenden des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns mindestens die Zeiten zwischen dem Eingang der ersten Alarmierung bis zur Übernahme des Einsatzes durch die Einsatzmittel in der Notfallrettung (Ausrückintervalle),

die in den Integrierten Leitstellen dokumentiert sind, auszuwerten und einem ständigen Qualitätsmanagement zu unterwerfen. ²Dabei sind mindestens die Werte für den Median und das 90. Perzentil auszuwerten. ³Die Integrierten Leitstellen legen den Durchführenden des Rettungsdienstes und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns jeweils zum Ende des Kalendervierteljahrs eine Auswertung aus den im Einsatzleitsystem dokumentierten Einsatzdaten vor, denen sich die Werte der Ausrückintervalle gemäß Satz 1 Nr. 2 für die einzelnen Rettungswachen und Notarztstandorte entnehmen lassen.

(2) ¹Die Betreiber der Integrierten Leitstellen, die Durchführenden des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sind verpflichtet, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst einmal im Kalendervierteljahr über die getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu berichten. ²Mit dem Bericht ist eine Auswertung der Einsatzdaten vorzulegen, die für das Ausrückintervall auf die einzelnen Rettungswachen und Notarztstandorte bezogen sein muss. ³Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst unterrichten die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung regelmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen über die Qualität der Disposition und der Ausrückzeit der Einsatzmittel. ⁴Sie legen den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung dazu auch die Berichte und Auswertungen nach den Sätzen 1 und 2 vor.

(3) ¹Zur Erledigung der Aufgaben gemäß Art. 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BayRDG sind

1. die Durchführenden des Rettungsdienstes,
2. die Unternehmer,
3. die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
4. die mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten,
5. die Betreiber der Integrierten Leitstellen und
6. sonstige am Rettungsdienst Beteiligte

verpflichtet, Einsatzdaten und Auswertungen dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder einer Stelle, die mit der fachlichen Unterstützung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beauftragt worden ist, zur Verfügung zu stellen. ²Einsatzdaten und Auswertungen, die einer Stelle, die mit der fachlichen Unterstützung der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst beauftragt worden ist, zur Verfügung gestellt werden, dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten; die Daten sind nötigenfalls zu anonymisieren oder pseudonymisieren. ³Auf Verlangen sind die Einsatzdaten und Auswertungen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Dokumentation

Um eine bayernweite Auswertung zu ermögli-

chen, sollen die Möglichkeiten der elektronischen Dokumentation genutzt werden.

Abschnitt 2

Einsatzleitung im öffentlichen Rettungsdienst

§ 13

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung und Koordination der Einsatzkräfte im öffentlichen Rettungsdienst erfolgt durch

1. die Sanitäts-Einsatzleitung (SanEL) und
2. den Einsatzleiter Rettungsdienst (ELRD).

(2) ¹Die Sanitäts-Einsatzleitung besteht aus dem Leitenden Notarzt (LNA) und dem Organisatorischen Leiter (OrgL). ²Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammenzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. ³Der Sanitäts-Einsatzleitung kann zur Unterstützung eine Unterstützungsgruppe (UG SanEL) zur Seite gestellt werden. ⁴Einzelheiten über die Aufgaben, Besetzung, Ausbildung und Ausstattung der Unterstützungsgruppe Sanitäts-Einsatzleitung regelt das Staatsministerium des Innern als oberste Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschriften und fachliche Weisungen.

(3) Für die Berg- und Höhlen- sowie die Wasserrettung werden zusätzlich zum Einsatzleiter Rettungsdienst gesonderte Einsatzleiter bestellt.

(4) Die Leitung des Einsatzes von Wasserrettungszügen Bayern bleibt von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt und richtet sich nach den Richtlinien für die Aufstellung und den Einsatz von Wasserrettungszügen Bayern im Katastrophenschutz.

§ 14

Aufgaben und Einsatzschwellen

(1) ¹Die Sanitäts-Einsatzleitung ist zu alarmieren, wenn ein Schadensereignis zu bewältigen ist, das eine über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehende besondere Vorgehensweise des Rettungsdienstes oder eine Koordinierung mit Kräften des Sanitäts- oder Betreuungsdienstes unter der Führung einer Sanitäts-Einsatzleitung erforderlich macht. ²Davon ist in der Regel auszugehen, wenn mehr als zehn Verletzte oder Erkrankte zu versorgen sind oder mehr als drei Notärzte zum Einsatz kommen.

(2) ¹Die Sanitäts-Einsatzleitung leitet und koordiniert den Einsatz aller Kräfte des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes einschließlich der Notärzte

sowie weiterer Ärzte an der Einsatzstelle. ²Dabei hat der Leitende Notarzt die Aufgabe, alle medizinischen Maßnahmen an der Einsatzstelle zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen. ³Der Organisatorische Leiter hat die Aufgabe, alle organisatorischen und logistischen Maßnahmen, die zur Bewältigung des Schadensereignisses an der Einsatzstelle erforderlich sind, zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen. ⁴Die Sanitäts-Einsatzleitung ist verpflichtet, mit den Einsatzleitern der weiteren am Einsatz beteiligten Stellen und Organisationen vertrauensvoll zusammenzuwirken. ⁵Leitet ein Örtlicher Einsatzleiter den Einsatz gemäß Art. 6 oder 15 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG), berät ihn die Sanitäts-Einsatzleitung in Fragen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes und stimmt ihre Maßnahmen mit ihm ab; auf Anforderung des Örtlichen Einsatzleiters entsendet die Sanitäts-Einsatzleitung zur fachlichen Unterstützung einen oder mehrere Vertreter aus dem Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienst in die Örtliche Einsatzleitung.

(3) ¹Der Einsatzleiter Rettungsdienst ist zu alarmieren, wenn ein Schadenereignis zu bewältigen ist, das eine über das gewöhnliche Einsatzgeschehen hinausgehende besondere Vorgehensweise des Rettungsdienstes oder eine Koordinierung mit Kräften des Sanitätsdienstes, nicht aber die Führung durch eine Sanitäts-Einsatzleitung, erforderlich macht. ²Wird im Verlauf des Einsatzes die Nachalarmierung der Sanitäts-Einsatzleitung nötig, kann der Einsatzleiter Rettungsdienst die Aufgaben des Organisatorischen Leiters übernehmen, wenn er die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ³Solange an dem Einsatz ausschließlich Kräfte des Landrettungs- und Sanitätsdienstes beteiligt sind, wird in den Fällen des Satzes 2 in der Regel kein Einsatzleiter Rettungsdienst mehr eingesetzt. ⁴Sind an dem Einsatz neben den Kräften des Landrettungs- und Sanitätsdienstes Einsatzkräfte oder Einsatzleiter der Berg-, Höhlen- oder Wasserrettung oder weiterer Stellen und Organisationen beteiligt, kann der Einsatzleiter Rettungsdienst die Aufgaben des Organisatorischen Leiters nur übernehmen, wenn ein weiterer Einsatzleiter Rettungsdienst nachalarmiert worden ist und er den Einsatz an diesen übergeben hat. ⁵Wird im Verlauf des Einsatzes die Bestellung eines Örtlichen Einsatzleiters gemäß Art. 6 oder 15 BayKSG nötig, gelten für die Übernahme dieser Funktion durch den Einsatzleiter Rettungsdienst die Sätze 2 und 4 entsprechend.

(4) ¹Der Einsatzleiter Rettungsdienst leitet den Einsatz aller Kräfte des Rettungsdienstes und koordiniert ihn mit den Kräften des Sanitätsdienstes, es sei denn, dies erfolgt durch die Sanitäts-Einsatzleitung nach Abs. 2 Satz 1. ²Bei Einsätzen der Berg- und Höhlenrettung werden alle dafür eingesetzten Kräfte vom Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung koordiniert und geführt, bei Einsätzen der Wasserrettung werden alle dafür eingesetzten Kräfte vom Einsatzleiter Wasserrettung koordiniert und geführt. ³Die Einsatzleiter nach den Sätzen 1 und 2 sind verpflichtet, mit den am Einsatz beteiligten Notärzten und den Einsatzleitern der weiteren am Einsatz beteiligten Stellen und Orga-

nisationen vertrauensvoll zusammenzuwirken.

(5) ¹Für die Alarmierung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung sowie des Einsatzleiters Wasserrettung gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die spezifischen Einsatzbedingungen zur Rettung aus schwierigem Gelände, aus Berg-, Höhlen- und Wassernot besonders zu berücksichtigen sind. ²Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten für die Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung entsprechend.

§ 15

Befugnisse

(1) ¹Die Sanitäts-Einsatzleitung ist befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben allen eingesetzten Kräften des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes einschließlich der Notärzte sowie weiteren Ärzten Weisungen gemäß Art. 19 Abs. 3 BayRDG zu erteilen. ²Die Sanitäts-Einsatzleitung kann dem Einsatzleiter Rettungsdienst, dem Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung und dem Einsatzleiter Wasserrettung Aufgaben und einen Einsatzabschnitt zuweisen. ³Ist ein Einsatzleiter Rettungsdienst, ein Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung oder ein Einsatzleiter Wasserrettung im Einsatz, richtet die Sanitäts-Einsatzleitung ihre Weisungen grundsätzlich an diesen, es sei denn, im Einzelfall ist eine unmittelbare Weisung an die eingesetzten Kräfte zur Rettung von Notfallpatienten oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr dringend erforderlich.

(2) ¹Der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung und der Einsatzleiter Wasserrettung sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben den in ihrem Einsatzabschnitt tätigen Einsatzkräften Weisungen zu erteilen. ²Das Weisungsrecht des Notarztes in medizinischen Fragen gemäß Art. 14 Abs. 6 BayRDG, das Weisungsrecht der Integrierten Leitstelle zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes gemäß Art. 2 Abs. 8 ILSG in Verbindung mit Art. 9 BayRDG und das Weisungsrecht des Örtlichen Einsatzleiters gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayKSG bleiben unberührt. ³Den Einsatzleitern Rettungsdienst, den Einsatzleitern Berg- und Höhlenrettung und den Einsatzleitern Wasserrettung steht im Verhältnis zueinander kein Weisungsrecht zu; Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Bis die Verletzten, erkrankten oder hilflosen Personen an den Land- oder Luftrettungsdienst übergeben sind, leitet und koordiniert der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung den Einsatz im Gebirge, im unwegsamen Gelände und in Höhlen sowie der Einsatzleiter Wasserrettung den Einsatz in, auf und an Gewässern. ²Die am Einsatz beteiligten Einsatzleiter sind verpflichtet, den Einsatzleiter Rettungsdienst frühzeitig über den voraussichtlichen Einsatzverlauf und die Zahl der Verletzten, erkrankten oder hilflosen Personen zu unterrichten, damit dieser deren weitere Versorgung vorbereiten kann. ³Es ist eine geeignete

Stelle zur Übergabe des Patienten an den Land- oder Luftrettungsdienst festzulegen. ⁴Ist ein Einvernehmen über den Übergabeort nicht zu erzielen, bestimmt der Einsatzleiter Rettungsdienst, an welcher Stelle verletzte, erkrankte oder hilflose Personen an den Land- oder Luftrettungsdienst zu übergeben sind.

§ 16

Bestellung der Sanitäts-Einsatzleitung

(1) ¹Vor der Bestellung zum Leitenden Notarzt ist die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns anzuhören. ²Vor der Bestellung zum Organisatorischen Leiter sind die im Rettungsdienstbereich tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes anzuhören. ³Die im Rettungsdienstbereich tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes schlagen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung geeignete Bewerber für die Funktion des Organisatorischen Leiters vor. ⁴Die Anzahl der in einem Rettungsdienstbereich notwendigen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und dem zu erwartenden Einsatzaufkommen. ⁵Dabei sind Anlagen und Einrichtungen im Rettungsdienstbereich, von denen eine besondere Gefährdung für eine Vielzahl von Menschen ausgehen kann, zu berücksichtigen. ⁶Je Verbandsmitglied sollen in der Regel nicht mehr als sechs Leitende Notärzte und sechs Organisatorische Leiter bestellt werden.

(2) ¹Zum Leitenden Notarzt kann nur bestellt werden, wer

1. über eine mindestens dreijährige Einsatzerfahrung im Notarztendienst verfügt und regelmäßig im Notarztendienst des Rettungsdienstbereichs, in dem er zum Leitenden Notarzt bestellt werden soll, tätig ist,
2. bei der Bayerischen Landesärztekammer die Fortbildung zum Leitenden Notarzt vollständig absolviert hat oder über eine von der Bayerischen Landesärztekammer als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügt und
3. über die erforderlichen Kenntnisse der regionalen Organisation und Leistungsfähigkeit des Rettungs- und Gesundheitswesens in seinem künftigen Einsatzbereich verfügt.

(3) Zum Organisatorischen Leiter kann nur bestellt werden, wer

1. Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, mindestens aber Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ist,
2. über eine mindestens fünfjährige Einsatzerfahrung im Rettungs- oder Sanitätsdienst verfügt und regelmäßig in dem Rettungsdienstbereich, in dem

er zum Organisatorischen Leiter bestellt werden soll, im Einsatz ist,

3. über die erforderlichen Kenntnisse der regionalen Organisation und Leistungsfähigkeit des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes und des Gesundheitswesens in seinem künftigen Einsatzbereich verfügt,
4. eine Führungsausbildung hat und
5. die Ausbildung zum Organisatorischen Leiter in Bayern erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Bestellung zum Leitenden Notarzt und zum Organisatorischen Leiter kann vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 17

Bestellung der Einsatzleiter

(1) ¹Die Durchführenden des Landrettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich bestellen im Benehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Voraus die zur Einsatzleitung im öffentlichen Rettungsdienst notwendige Anzahl an Einsatzleitern Rettungsdienst. ²Die Anzahl der in einem Rettungsdienstbereich notwendigen Einsatzleiter Rettungsdienst richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und dem zu erwartenden Einsatzaufkommen. ³Je Verbandsmitglied sollen in der Regel nicht mehr als zehn Einsatzleiter Rettungsdienst bestellt werden. ⁴Die Durchführenden der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung bestellen zusätzliche Einsatzleiter für ihre Einsätze, wenn dies auf Grund der Verhältnisse im Rettungsdienstbereich erforderlich ist. ⁵Die Anzahl der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung sowie der Einsatzleiter Wasserrettung richtet sich nach dem im Rettungsdienstbereich bestehenden spezifischen Gefahrenpotential und dem zu erwartenden Einsatzaufkommen.

(2) ¹Zum Einsatzleiter Rettungsdienst kann nur bestellt werden, wer

1. Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ist,
2. über eine mindestens fünfjährige Einsatzerfahrung im Rettungs- oder Sanitätsdienst verfügt und regelmäßig in dem Rettungsdienstbereich, in dem er zum Einsatzleiter Rettungsdienst bestellt werden soll, im Einsatz ist und
3. den Qualifizierungslehrgang für Organisatorische Leiter in Bayern erfolgreich abgeschlossen hat.

²Zum Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung oder Einsatzleiter Wasserrettung kann nur bestellt werden, wer mindestens eine den spezifischen Einsatzbedingungen der Berg- und Höhlenrettung oder der Was-

serrettung Rechnung tragende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. ³Für Einsatzleiter Rettungsdienst, die auf Grund organisatorischer Regelungen der Durchführenden des Rettungsdienstes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Rettungsdienst mitwirken, sind diese Voraussetzungen spätestens innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen.

(3) Die Bestellung ist jeweils auf fünf Jahre zu befristen, eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 18

Dienstbereiche

(1) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legt im Rahmen der Alarmierungsplanung gemäß Art. 5 Abs. 4 BayRDG in Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden Dienstbereiche für die Leitenden Notärzte, die Organisatorischen Leiter und die Einsatzleiter Rettungsdienst fest. ²Im Einsatzfall alarmiert die Integrierte Leitstelle den Leitenden Notarzt, den Organisatorischen Leiter und den Einsatzleiter Rettungsdienst unabhängig von den Grenzen der Dienstbereiche, wenn dies zur Einhaltung des Dispositionsgrundsatzes gemäß § 4 Satz 1 erforderlich ist.

(2) ¹Die Leitenden Notärzte, die Organisatorischen Leiter und die Einsatzleiter Rettungsdienst eines Dienstbereichs bilden jeweils eine Dienstgruppe. ²Sie wählen jeweils einen Sprecher oder eine Sprecherin. ³Diese Sprecher erstellen die Dienstpläne, stimmen sie aufeinander ab und leiten sie dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder in dessen Auftrag unmittelbar der Integrierten Leitstelle zu. ⁴Für die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter kann der Dienstplan vorsehen, dass für jeden Dienstbereich eine Gruppe alarmierbarer Leitender Notärzte und Organisatorischer Leiter benannt wird (Pool-Alarmierung). ⁵Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Dienstpläne rechtzeitig erstellt und der Integrierten Leitstelle übermittelt werden. ⁶Er schließt mit den im Rettungsdienstbereich tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes Vereinbarungen, in denen die Organisation des Einsatzes der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung und der Einsatzleiter Wasserrettung im Einzelnen geregelt wird.

§ 19

Ausstattung

(1) ¹Die Leitenden Notärzte, die Organisatorischen Leiter, die Einsatzleiter Rettungsdienst, die Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung sowie die Einsatzleiter Wasserrettung sind mit einem Funkmeldeempfänger auszustatten, soweit sie nicht ohnehin wegen einer anderen Funktion im Rettungsdienst bereits darüber

verfügen. ²Für die Kommunikation an der Einsatzstelle werden sie mit einem geeigneten Handsprechfunkgerät ausgestattet.

(2) ¹Die Einsatzleiter Rettungsdienst nutzen das Einsatzfahrzeug eines Durchführenden des Rettungsdienstes. ²Dieses Einsatzfahrzeug ist mit einer tragbaren BOS-Funkausrüstung und einem Notfallrucksack auszustatten.

Abschnitt 3

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

§ 20

Geschäftsordnung

¹Die Arbeitsgruppe der Ärztinnen und Ärzte gibt sich eine Geschäftsordnung, in der zu regeln ist, wie sie zusammen die Funktion des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich ausüben. ²In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Art und Weise der Beschlussfassung und die Vertretung der Arbeitsgruppe gegenüber Dritten zu regeln. ³Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass einer Ärztin oder einem Arzt die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben oder einen Teil des Verbandsgebiets zugewiesen wird.

§ 21

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst-Ausschuss

(1) ¹Es wird ein Ausschuss der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD-Ausschuss) gebildet. ²Seine Aufgabe ist es, die Arbeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in den einzelnen Rettungsdienstbereichen aufeinander abzustimmen und ein einheitliches Vorgehen in grundsätzlichen Fragen sicherzustellen. ³Der ÄLRD-Ausschuss beschließt über fachliche Empfehlungen an die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und die in Art. 11 Abs. 1 BayRDG genannten Organisationen und Stellen, die die oberste Rettungsdienstbehörde zum Inhalt einer Dienstanweisung gemäß Art. 53 Abs. 2 BayRDG machen kann. ⁴Der ÄLRD-Ausschuss kann das Muster einer Geschäftsordnung für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst in einem Rettungsdienstbereich beschließen.

(2) Der ÄLRD-Ausschuss kann beratende Arbeitsgruppen zu bestimmten fachlichen Fragen einrichten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte hinzuziehen und sich deren Hilfe bedienen können.

(3) ¹Der ÄLRD-Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst gemäß § 22 Abs. 2 aus ihrer Mitte wählen, und je einem Vertreter der weiteren Mitglieder nach Satz 2. ²Die oberste Rettungsdienstbehörde, die Sozialversicherungsträger, die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, die Kassenärztliche Ver-

einigung Bayerns, die Durchführenden des Rettungsdienstes und die Betreiber der Integrierten Leitstellen bestellen je einen Vertreter.

(4) ¹Die Mitglieder des ÄLRD-Ausschusses nach Abs. 3 Satz 1 wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. ²Der oder die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzung. ³Solange noch kein Vorsitzender gewählt ist, lädt die oberste Rettungsdienstbehörde zu den Sitzungen ein. ⁴Bei der Vorbereitung der Beratungsgegenstände kann sich der oder die Vorsitzende der Unterstützung Dritter bedienen und diese zur Sitzung hinzuziehen.

(5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters der obersten Rettungsdienstbehörde. ⁴Der ÄLRD-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22

Dienstbesprechung

(1) ¹Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst aus allen Rettungsdienstbereichen treffen sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden des ÄLRD-Ausschusses mindestens einmal im Jahr zu einer Dienstbesprechung. ²§ 21 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wählen bei der Dienstbesprechung aus ihrer Mitte für die Amtszeit von drei Jahren sieben Mitglieder in den ÄLRD-Ausschuss und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt 4

Eignungsprüfung

§ 23

Prüfungsermächtigung

¹Die Prüfung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. ²Für die Genehmigung zur Durchführung der Luftrettung kann die oberste Rettungsdienstbehörde die fachliche Eignung selbst feststellen oder eine Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer veranlassen.

§ 24

Verfahren

(1) ¹Die Industrie- und Handelskammer richtet

einen Prüfungsausschuss ein. ²Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Vertretung sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. ³Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss bei einem Unternehmen tätig sein, das Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt. ⁴Die beisitzenden Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Hilfsorganisationen und der Fachverbände der privaten Krankentransportunternehmen bestellt. ⁵Die Vorschlagsberechtigten sollen zu beisitzenden Mitgliedern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen benennen, wie berufen werden sollen.

(4) ¹Bei Bedarf wird der Prüfungsausschuss mindestens einmal im Halbjahr tätig. ²Örtlich zuständig ist der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer, in dessen Zuständigkeitsbereich die zu prüfende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ³Die Verweisung der zu prüfenden Person an einen anderen Prüfungsausschuss ist zulässig, wenn innerhalb eines Halbjahres weniger als drei Personen zur Prüfung anstehen oder der zu prüfenden Person andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen würden.

§ 25

Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob die zu prüfende Person die zur Führung eines Unternehmens, das Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt, erforderliche fachliche Eignung besitzt.

(2) ¹Der Prüfungsstoff ist den in § 26 genannten Stoffgebieten zu entnehmen. ²Soll Krankentransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter (RSanV) genannten Stoffgebiete. ³Sollen Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein, bezieht sich die Prüfung zusätzlich auf die in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RetAssAPrV) genannten Stoffgebiete; soweit die zu prüfende Person zu dem in § 8 Abs. 3 des Rettungsassistentengesetzes (RetAssG) genannten Personenkreis zählt, sind

als Prüfungsstoff die Stoffgebiete der Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 RettAssAPrV maßgeblich.

(3) ¹Die in Abs. 2 Sätze 2 und 3 genannten Kenntnisse sind nachgewiesen, wenn die zu prüfende Person, sofern Notfallrettung oder arztbegleiteter Patiententransport Unternehmensgegenstand sein soll, eine Erlaubnis nach § 1 RettAssG oder, sofern Krankentransport Unternehmensgegenstand sein soll, die Qualifikation nach § 1 RSanV besitzt und dem Prüfungsausschuss die entsprechenden Urkunden oder Zeugnisse vorlegt. ²Besitzt sie als Unternehmer nicht die genannten Kenntnisse, hat eine für die Führung der Bereiche Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Krankentransport bestellte Person diese nachzuweisen.

(4) Können die Urkunden oder Zeugnisse nicht vorgelegt werden, setzt der Prüfungsausschuss die Prüfung aus.

§ 26

Prüfungsstoff

Die fachliche Eignung zur Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport wird in folgenden Stoffgebieten geprüft:

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
 - a) Krankentransport, Notfallrettung, arztbegleiteter Patiententransport und Rettungsdienst
 - b) Straßenverkehrsrecht einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
 - c) Arbeits- und Sozialrecht
 - d) Grundzüge des Benutzungsvertragsrechts
 - e) Grundzüge des Steuerrechts
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere:
 - a) Zahlungsverkehr
 - b) Benutzungsentgelte
 - c) Buchführung
 - d) Versicherungswesen
3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung:
 - a) Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - b) Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - c) Instandhaltung und Untersuchung der Fahr-

zeuge

- d) Betriebspflicht
- e) Fernsprech- und Funkverkehr
4. Hygiene und Gerätesicherheit:
 - a) Infektionsschutzgesetz
 - b) DIN EN 1789 Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung – Krankenkraftwagen (Deutsche Fassung EN 1789:2007, Ausgabe August 2007, Beuth Verlag GmbH, Berlin)
 - c) Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege (TRBA 250)
 - d) Medizinproduktegesetz (MPG)
 - e) Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
 - f) Arbeitsstättenverordnung
 - g) Ausstattungsnormen und -vorschriften
 - h) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für Einsatzfahrzeuge
5. Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz:
 - a) Straßenverkehrssicherheit, Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit
 - b) Unfallprävention
 - c) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge
 - d) Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel.

§ 27

Abschluss der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die schriftliche Prüfung darf höchstens zur Hälfte aus Fragen bestehen, bei denen die zu prüfende Person unter mehreren Antworten eine oder mehrere auswählen muss.

(2) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuss mit Mehrheit. ³Der zu prüfenden Person ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu erteilen. ⁴Soweit ein Fall des § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 vorliegt, ist dies unter Angabe der Person in der Bescheinigung zu vermerken.

(3) ¹Die Prüfung darf wiederholt werden. ²Bestimmt der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung eine Frist, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf (Wiederholungsfrist), so soll diese Frist im Regelfall drei Monate, bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung sechs Monate betragen. ³Die Entscheidung ergeht mit Stimmenmehrheit.

(4) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung.

§ 28

Angemessenheit einer Tätigkeit zum Nachweis der fachlichen Eignung

(1) ¹Angemessen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BayRDG ist eine mindestens dreijährige, leitende Tätigkeit in einem Unternehmen im Sinn von Art. 2 Abs. 12 Satz 1 BayRDG. ²Die Tätigkeit muss die zur Führung eines entsprechenden Unternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den in § 26 genannten Stoffgebieten vermittelt haben und darf nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde nach Abs. 2 zurückliegen.

(2) ¹Soweit der Antragsteller eine Genehmigung zur Durchführung von Notfallrettung oder arztbegleitetem Patiententransport beantragt hat, muss er oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person im Besitz einer Erlaubnis nach § 1 RettAssG sein. ²Soweit er eine Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten beantragt hat, muss er oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person über die Qualifikation nach § 1 RSanV verfügen. ³Der Genehmigungsbehörde sind die entsprechenden Urkunden oder Zeugnisse vorzulegen.

(3) ¹Die angemessene Tätigkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BayRDG ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen; war der Antragsteller oder eine für die Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen. ²Zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde prüft die zuständige Industrie- und Handelskammer die fachliche Eignung anhand des Nachweises und stellt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung aus.

§ 29

Ergänzende Bescheinigungen

(1) Unternehmer, die

1. die Wiedererteilung einer auslaufenden Genehmigung oder die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen oder

2. im Besitz einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung noch gültigen, entsprechenden Genehmigung sind, sofern dort dieser Verordnung entsprechende Anforderungen an die fachliche Eignung gestellt werden,

brauchen die fachliche Eignung nicht nachzuweisen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer bescheinigt Personen, die ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben, die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens, das Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt, soweit diese Personen die erforderlichen Kenntnisse auf den in § 26 genannten Stoffgebieten besitzen.

Zweiter Teil

Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes

§ 30

Kosten des Rettungsdienstes

(1) ¹Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im Sinn des Art. 32 Satz 2 BayRDG sind der bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Erbringung von rettungsdienstlichen Leistungen und die Vorhaltung der dafür erforderlichen Mittel. ²Hierzu zählen auch kalkulatorische Kosten. ³Die Sozialversicherungsträger und die Durchführenden des Rettungsdienstes können vereinbaren, dass die in Art. 2 Abs. 6 und 7 BayRDG genannten Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und deren Ausstattung im Zeitpunkt ihrer Anschaffung als verbraucht gelten. ⁴Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind insbesondere die in der **Anlage** aufgeführten Kosten.

(2) ¹Der Höhe nach ansatzfähig sind Kosten insoweit, als sie einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch eine leistungsfähige Organisation und dem Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entsprechen und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind. ²Zu einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehört, dass die Durchführenden des Rettungsdienstes, die Betreiber der Integrierten Leitstellen und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (Leistungserbringer) für sie geltende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen erfüllen. ³Hierbei sind die Organisationsstruktur des Leistungserbringers sowie die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

§ 31

Kostenerfassung

¹Die Leistungserbringer leiten die Kosten nach-

vollziehbar aus ihrer jeweiligen Buchführung ab. ²Kosten des operativen Geschäfts sind auf Ebene der einzelnen Rettungswachen und Integrierten Leitstellen, Kosten für administrative Leistungen sind auf der Organisationsebene, auf der sie entstehen, zu erfassen. ³Die Kosten sind dabei mindestens nach den Kostenarten in der Anlage zu gliedern. ⁴Die oberste Rettungsdienstbehörde kann im Einzelfall, insbesondere für die Durchführenden der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung, Ausnahmen zulassen.

§ 32

Leistungsbereiche des Rettungsdienstes

¹Die Kosten des Rettungsdienstes sind durch eine Kostenträgerrechnung den jeweiligen Leistungsbereichen zuzuordnen. ²Leistungsbereiche sind:

1. Notfallrettung mit Notarztdienst,
2. Arztbegleiteter Patiententransport mit Intensivtransport,
3. Krankentransport,
4. Berg- und Höhlenrettung,
5. Wasserrettung sowie
6. Luftrettung.

§ 33

Verteilung der Kosten für Integrierte Leitstellen und fernmeldetechnische Infrastruktur

(1) ¹Kosten, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können, werden ausgeschieden und von den Gesamtkosten der Integrierten Leitstelle abgezogen, bevor die Kosten im Übrigen gemäß § 34 auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt werden. ²Die ausgeschiedenen Kosten werden dem jeweils zuständigen Kostenträger zugewiesen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einnahmen der Integrierten Leitstelle, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können.

(2) ¹Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche werden den Kostenträgern für die Aufgaben, zu deren Erfüllung die fernmeldetechnische Infrastruktur genutzt wird, zugewiesen, soweit die Kosten nicht vom Staat erstattet werden. ²Die Kosten der fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche, die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation bei den Feuerwehren genutzt wird, tragen die Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst

und Feuerwehralarmierung nach Maßgabe der Verbandsatzung. ³Regelungen über die Kosten für den Aufbau, Unterhalt und Betrieb des digitalen Funks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bleiben unberührt.

§ 34

Verteilungsmaßstab für die Kosten der Integrierten Leitstellen

(1) ¹Die notwendigen Kosten einer Integrierten Leitstelle, die weder dem Aufgabenbereich Feuerwehr noch dem Aufgabenbereich Rettungsdienst ausschließlich zugeordnet werden können, sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die beiden Aufgabenbereiche aufzuteilen. ²Der Schlüssel ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Aufgabenbereich dokumentierten Einsätze mit einer mittleren Bearbeitungszeit gemäß Abs. 2; maßgeblich sind die Einsatzzahlen des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr, für das die Kostenaufteilung vorgenommen werden soll, um zwei Jahre vorausgeht. ³Ein Einsatz im Sinn dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Einsatzauftrag mit einem entsprechenden Einsatzstichwort übermittelt wurde. ⁴Im Rettungsdienst gilt jedes alarmierte Fahrzeug als gesonderter Einsatz; davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Sanitäts-Einsatzleitung, der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Helfer vor Ort, der First Responder, der Notfallseelsorge, der Kriseninterventionsteams und vergleichbarer Einrichtungen.

(2) ¹Die mittleren Bearbeitungszeiten und die relevanten Einsatzarten legt die oberste Rettungsdienstbehörde auf der Grundlage regelmäßiger Erfassungen durch Bekanntmachung fest; bis zu einer abweichenden Festlegung werden folgende mittlere Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt:

- | | |
|---|--|
| 1. Notfalleinsatz und arztbegleiteter Patiententransport: | 7,6 Minuten |
| 2. Krankentransport: | 5 Minuten |
| 3. Vermittlung an den kasernenärztlichen Bereitschaftsdienst: | 2 Minuten für 15% der im Kalenderjahr 2002 erfassten Vermittlungen |
| 4. Feuerwehreinsatz: | 31 Minuten. |

²Das Verhältnis der zeitlich gewichteten Einsätze der Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst zueinander bestimmt den Verteilungsschlüssel für die ansatzfähigen Kosten (Fachdienstschlüssel). ³Zur Überprüfung und Aktualisierung der mittleren Bearbeitungszeiten erfassen Integrierte Leitstellen in regelmäßigen Abständen den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einsätze. ⁴Die Integrierten Leitstellen, die die Erfassung durchführen, und die Zeitabstände

zwischen den Erfassungen werden von der obersten Rettungsdienstbehörde im Benehmen mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen bestimmt.

§ 35

Führung eines Kosten- und Leistungsnachweises

(1) ¹Die Leistungserbringer und die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern führen einen Kosten- und Leistungsnachweis. ²Der Kosten- und Leistungsnachweis der Durchführenden des Rettungsdienstes enthält eine Übersicht für jede Rettungswache, jeden Luftrettungsstandort und jeden Notarzt- und Verlegungsarztstandort, an dem sie Leistungen erbringen oder Kosten für sie entstehen. ³Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns führt einen landesweiten Kosten- und Leistungsnachweis für die ärztliche Mitwirkung im Rettungsdienst, die Betreiber der Integrierten Leitstellen führen einen Kosten- und Leistungsnachweis für jede Integrierte Leitstelle. ⁴Die Kosten- und Leistungsnachweise sind landesweit einheitlich zu führen. ⁵Die oberste Rettungsdienstbehörde erlässt zu diesem Zweck Muster für Kosten- und Leistungsnachweise, die zu beachten sind. ⁶Sie kann im Einzelfall, insbesondere für die Durchführenden der Berg-, Höhlen- und Wasserrettung, Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 bis 5 zulassen.

(2) ¹Die Kosten der Integrierten Leitstellen, der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern sowie die Kosten der Verwaltung bei den Leistungserbringern, soweit sie dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, und die Kosten der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Querschnittskosten) sind auf die Leistungsbereiche nach § 32 verursachungsgerecht umzulegen. ²Soweit dies nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, kann die Verteilung nach einem geeigneten Schlüssel erfolgen. ³Den Schlüssel nach Satz 2 legen die Durchführenden des Rettungsdienstes für ihre Verwaltungskosten fest, soweit nicht Regelungen in einer Rahmenvereinbarung nach § 36 hierzu getroffen wurden, im Übrigen legt die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern den Schlüssel fest. ⁴Geeignete Bemessungsgrundlagen für Schlüssel können insbesondere Einsatzzahlen, Raumgrößen, Personalzahlen oder Geldflüsse sein. ⁵Die Kosten- und Leistungsnachweise sind für jeden Rettungsdienstbereich und landesweit von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern zusammenzufassen.

(3) Die Kosten- und Leistungsnachweise nach Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 5 sind den Sozialversicherungsträgern zusammen mit der Gesamtschlussrechnung nach § 38 sowie dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für seinen Rettungsdienstbereich vorzulegen.

§ 36

Rahmenvereinbarungen

Die Sozialversicherungsträger schließen einheit-

lich mit den Leistungserbringern Rahmenvereinbarungen ab, die allgemeine Regelungen über erstattungsfähige Kostenpositionen und Umlageschlüssel für Kosten zum Gegenstand haben und bei der Vereinbarung von Benutzungsentgelten zugrunde zu legen sind.

§ 37

Einnahmenausgleich

(1) ¹Der Einnahmenausgleich nach Art. 34 Abs. 7 BayRDG wird für die Leistungserbringer durch die Abrechnung der rettungsdienstlichen Einsätze und die Verteilung der in der Notfallrettung, dem arztbegleiteten Patiententransport und dem Krankentransport vereinnahmten Entgelte durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern vorgenommen. ²Die Durchführenden des Rettungsdienstes und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sind verpflichtet, im Rettungsdienst durchgeführte Einsätze ausschließlich über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern abzurechnen; die Abrechnungsmöglichkeit nach Art. 35 Abs. 2 Satz 3 BayRDG bleibt unberührt. ³Zahlungen dürfen insoweit nur auf Konten der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern erfolgen. ⁴Die Einzelheiten der Abrechnung und der Durchführung des Einnahmenausgleichs werden durch Vereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern geregelt. ⁵Die Leistungserbringer übermitteln der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern die für die Abrechnung der einzelnen Einsätze notwendigen Unterlagen. ⁶Diese müssen den gesetzlichen Vorgaben sowie den von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern im Benehmen mit den Leistungserbringern festgelegten Vorgaben und Verfahren entsprechen.

(2) ¹Aus den bei der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern eingehenden Einnahmen erhalten die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern, die Leistungserbringer und die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für die Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst regelmäßige zeitnahe Teilzahlungen auf ihre mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten oder rechtskräftig festgesetzten voraussichtlichen Kosten sowie sonstige mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarte Entgelte. ²Auszahlungen dürfen nur bis zur Höhe der von den Sozialversicherungsträgern in den Kostenvereinbarungen anerkannten Kosten geleistet werden. ³Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern kann im Einvernehmen mit den Sozialversicherungsträgern für die Kosten der Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns treffen.

(3) ¹Reichen die Einnahmen einschließlich der verfügbaren Mittel aus den Vorjahren zur Deckung der

regelmäßigen Teilzahlungen und sonstigen Entgelte nicht aus, kann die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern im Benehmen mit den Sozialversicherungsträgern die zur Sicherstellung ihrer Liquidität notwendigen Kredite aufnehmen.²Forderungsausfälle in Bezug auf Benutzungsentgelte für Rettungsdienstseinsätze sind keine Kosten der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst.

(4) Ergibt die Gesamtschlussrechnung der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern einen Überschuss der Einnahmen über die Kosten, kann dieser der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern von den Sozialversicherungsträgern ganz oder teilweise zur Sicherstellung der Liquidität und zur Vermeidung einer Kreditaufnahme zur Verfügung gestellt werden.

§ 38

Gesamtschlussrechnung

(1) ¹Zur Erstellung der Gesamtschlussrechnung nach Art. 34 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 BayRDG legen die Landesverbände der Durchführenden des Rettungsdienstes und, soweit diese nicht in Landesverbänden zusammengeschlossen sind, die Durchführenden unmittelbar, die Betreiber der Integrierten Leitstellen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten bis zum Ablauf des fünften Monats nach Ende des Entgeltzeitraums der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern jeweils eine Schlussrechnung über den Vollzug der Kostenvereinbarung vor.²Die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legen innerhalb desselben Zeitraums eine Schlussrechnung über die Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst vor.³Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern fügt diese Schlussrechnungen, ihre eigene Schlussrechnung und die von den Sozialversicherungsträgern zusätzlich angemeldeten Kosten bis zum Ablauf des siebten Monats nach Ende des Entgeltzeitraums zu einer Gesamtschlussrechnung zusammen.

(2) ¹In den Schlussrechnungen sind die nach Art. 32 Satz 2 BayRDG ansatzfähigen eigenen Kosten gegliedert nach den Kostenarten gemäß der Anlage auszuweisen.²Die in den Kostenvereinbarungen anerkannten und die tatsächlichen Kosten sollen gegenübergestellt werden; Abweichungen bei Einzelpositionen sind, soweit sie nicht nur geringfügig sind, zu begründen.³Die Schlussrechnungen und die Gesamtschlussrechnung sollen sich im Aufbau an den Mustern für Kosten- und Leistungsnachweise gemäß § 35 Abs. 1 Satz 6 orientieren.⁴In der Gesamtschlussrechnung sind alle Einnahmen- und Kostenpositionen gegliedert nach den Kostenarten gemäß der Anlage auszuweisen.⁵Soweit ein Überschuss oder eine Unterdeckung entstanden ist,

ist dies zu begründen.

(3) ¹Die Schlussrechnungen und die Gesamtschlussrechnung für den Rettungsdienst sind von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern unverzüglich nach Erstellung der Gesamtschlussrechnung den Sozialversicherungsträgern und der obersten Rettungsdienstbehörde zuzuleiten.²Die Leistungserbringer und die mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten erhalten ein Exemplar der Gesamtschlussrechnung.

§ 39

Aufgaben der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern

(1) ¹Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern erfüllt die ihr in Art. 34 Abs. 8 BayRDG zugewiesenen Aufgaben.²Zusätzlich wird die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern damit beauftragt,

1. bei Schiedsstellenverfahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterstützen,
2. die Geschäftsstelle der Schiedsstellen zu führen (§ 40 Abs. 3),
3. Kosten- und Leistungsnachweise gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 zu erstellen und
4. Statistiken für ihren Aufgabenbereich zu erstellen.

(2) ¹Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern hat als Beliehene die Befugnis, im Wege eines Leistungsbescheids Forderungen im Sinn des Art. 20 Abs. 3 BayRDG und sonstige öffentlich-rechtliche Geldleistungen geltend zu machen.²Sie untersteht insoweit der staatlichen Fachaufsicht.³Aufsichtsbehörde ist die oberste Rettungsdienstbehörde.

(3) ¹Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ist gegenüber der obersten Rettungsdienstbehörde, den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und ihren Aufsichtsbehörden, den Genehmigungsbehörden sowie den Sozialversicherungsträgern zur Auskunft verpflichtet, soweit die Auskunft zur Aufgabenerfüllung der genannten Stellen notwendig ist.²Die Leistungserbringer und die mit der Sicherstellung der Mitwirkung von Verlegungsärzten Beauftragten haben ein Auskunftsrecht, soweit ihre eigenen Angelegenheiten betroffen sind; Auskunftsrechte nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben davon unberührt.

(4) Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern erbringt ihre Leistungen nach Abs. 1 bis 3 ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Dritter Teil

Schiedsstellen

§ 40

Allgemein

(1) Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der obersten Rettungsdienstbehörde bedarf.

(2) ¹Die Amtsperiode der Schiedsstellen beträgt jeweils vier Kalenderjahre. ²Die erste Amtsperiode hat am 1. Januar 2009 begonnen und endet am 31. Dezember 2012.

(3) Die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern führt die Geschäfte der Schiedsstellen (Geschäftsstelle).

§ 41

Besetzung

(1) ¹Bestellen die Beteiligten in den Schiedsstellen ständige Mitglieder und Vertreter nach Art. 48 Abs. 6 Satz 2 BayRDG, so endet deren Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsperiode der Schiedsstelle, der sie angehören. ²Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen sie die Geschäfte weiter. ³Satz 2 gilt im Fall eines Mitgliederwechsels während einer Amtsperiode entsprechend. ⁴Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Vertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen. ²Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem für die Bestellung zuständigen Beteiligten in den Schiedsstellen schriftlich zu erklären; dieser hat den Vorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen. ³Die Niederlegung des Amtes der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären; diese hat die Beteiligten der Schiedsstelle und die oberste Rettungsdienstbehörde schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die oberste Rettungsdienstbehörde kann aus wichtigem Grund die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abberufen.

(4) ¹Die Beteiligten in den Schiedsstellen können ihre ständigen Mitglieder und deren Vertreter jederzeit abberufen; für die Abberufung gemeinsam bestellter Mitglieder und Vertreter gilt Abs. 3 sinngemäß. ²Die Abberufung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. ³Sie wird mit dem Eingang der Mitteilung wirksam.

(5) ¹Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstellen gelten § 41 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 42

und 43 sowie 44 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten und die Tätigkeit im vorangegangenen Verfahren als Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten berechtigen nicht zur Ablehnung. ³Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. ⁴Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle ohne das abgelehnte Mitglied, an dessen Stelle sein Stellvertreter an der Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung teilnimmt. ⁵Scheidet ein Mitglied durch Ablehnung aus, nimmt sein Stellvertreter am Verfahren teil.

§ 42

Verfahren

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Mitglieder, der Beteiligten und Dritter, deren Beziehung sie oder er für sachgerecht erachtet.

(2) ¹Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nicht-öffentlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten zu laden sind, soweit die Entscheidung nicht gemäß Art. 34 Abs. 6 Satz 3 BayRDG nach Aktenlage erfolgt oder alle Beteiligten durch Erklärung gegenüber der Schiedsstelle auf mündliche Verhandlung verzichten. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ³Es kann auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wird.

(3) ¹Die Schiedsstelle bedient sich aller Beweismittel, die sie für erforderlich hält. ²Sie bezieht die Ergebnisse vorangegangener Verhandlungen der Beteiligten ein und lässt sich von ihnen die Bereiche benennen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

(4) Die Schiedsstelle kann verspätetes Vorbringen zurückweisen; § 87b VwGO gilt entsprechend.

§ 43

Verfahrenskosten

(1) Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens setzen sich aus der Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für die Mitglieder, der Aufwandsentschädigung für die Unterstützung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige und den verfahrensbezogenen Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält bei einem Schiedsspruch nach mündlicher Verhandlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 700 €, bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in Höhe von 700 €. ²Einigen sich die Beteiligten und bedarf es keiner Entscheidung

durch die Schiedsstelle, beträgt die Aufwandsentschädigung 1 200 € mit und 500 € ohne mündliche Verhandlung.

(3) ¹Die in einer mündlichen Verhandlung anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für jedes Schiedsstellenverfahren einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 250 €. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, die im Rahmen ihrer Berufsausübung an der Schiedsstellenverhandlung teilnehmen.

(4) ¹Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende während des schriftlichen Vorverfahrens der Auffassung, dass der Aufwand zur Vorbereitung des Verfahrens das gewöhnliche Maß überschreitet, kann sie oder er sich der Hilfe Dritter bedienen. ²Hierzu wird dem oder der Vorsitzenden ein zusätzlicher Aufwandsersatz von bis zu 500 € gewährt. ³Die Beteiligten sind vorab schriftlich über die Beauftragung eines Dritten zu informieren.

(5) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG) vom 1. Juli 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 44

Kostentragung

(1) ¹Die Kosten sind am Ende des Verfahrens von der oder dem Vorsitzenden festzusetzen und durch die Geschäftsstelle einzuziehen. ²Die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für die Mitglieder, die Aufwandsentschädigung für die Unterstützung der oder des Vorsitzenden sowie die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige werden grundsätzlich zur Hälfte von den Sozialversicherungsträgern und zur Hälfte von dem jeweils anderen Beteiligten des Verfahrens getragen. ³Davon abweichend kann die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen eine andere Kostenverteilung festsetzen.

(2) ¹Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens sind keine ansatzfähigen Kosten des Rettungsdienstes. ²Etwas anderes gilt für die Kosten der Geschäftsstelle, die von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern in die Benutzungsentsgeltvereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern einzubringen sind.

(3) Abs. 1 gilt nur insoweit, als in der Geschäftsordnung der Schiedsstellen nichts anderes geregelt ist.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Anforderungen an die Rechnungslegung und Abschlusserstellung gemäß § 31 Satz 2, §§ 32, 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind ab dem 1. Januar 2012 zu erfüllen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten

1. die Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (1. AV-BayRDG) vom 16. Juli 1974 (BayRS 215-5-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 19),
2. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (2. AV-BayRDG) vom 13. August 1975 (BayRS 215-5-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 910),
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (3. AV-BayRDG) vom 23. März 1998 (GVBl S. 211, BayRS 215-5-1-6-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 912), und
4. die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben (BayRDGEignungsV) vom 22. Juli 1991 (GVBl S. 255, BayRS 215-5-1-4-I)

außer Kraft.

(3) Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestellt sind, gelten weiterhin als vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bestellt, wenn dieser die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung widerruft; die Frist gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayRDG beginnt in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

München, den 30. November 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage

I. Abkürzungsverzeichnis

AVBayRDG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
ÄLRD	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
BayRDG	Bayerisches Rettungsdienstgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GUV-R 2106	GUV-Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst, Ausgabe Oktober 2005, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallkassen, München
ILS	Integrierte Leitstelle
ISDN	Integrated Services Digital Network
IT	Informationstechnologie
ITH	Intensivtransporthubschrauber
ITW	Intensivtransportwagen
KTW	Krankentransportwagen
NA	Notarzt
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzt-Einsatzfahrzeug
QM	Qualitätsmanagement
RTH	Rettungstransporthubschrauber
RTW	Rettungswagen
SGB IX	Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches
UG ILS	Unterstützungsgruppe Integrierte Leitstelle
UG SanEL	Unterstützungsgruppe Sanitäts-Einsatzleitung
VA	Verlegungsarzt
VEF	Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug
VPN	Virtual Private Network
ZAST	Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern

II. Verzeichnis

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
1. Personalkosten		
Hauptamtliches Personal	Rettungsassistenten, Rettungssanitäter, NEF-Fahrer, VEF-Fahrer, Pilot, Bordtechniker, Technischer Betriebsleiter, QM-Beauftragter, MPG-Beauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Hygienebeauftragter, Rettungsdienstleitung, Disponenten, Schichtführer, Leitstellenleitung, Systemadministrator, Geschäftsleitung, Verwaltung	Löhne, Gehälter, Besoldung inkl. Sozialleistungen und Beihilfe, Zuschüsse, Zulagen, Rückstellungen
Nicht hauptamtliches Personal	geringfügig Beschäftigte, Zivildienstleistende, Freiwilliges Soziales Jahr-Leistende, Praktikanten, nebenamtlich oder ehrenamtlich Tätige wie bei hauptamtlichem Personal; zusätzlich: Einsatzleitung Rettungsdienst, UG ILS, UG SanEL	wie bei hauptamtlichem Personal; zusätzlich: gesetzlich vorgeschriebene Leistungen bei Zivildienstleistenden / Freiwilliges Soziales Jahr-Leistenden, soweit nicht durch den Bund erstattet; Einsatzleitung Rettungsdienst: OrgL, ELRD, UG SanEL
Mitwirkung von Ärzten	NA, VA, LNA, ÄLRD	Vergütung für die Leistungen der Ärzte, Fahrtkosten, Kosten der Mitwirkung von Krankenhäusern
Fortbildung		Gebühren, Unterkunft, Kosten für Dozenten
Sonstige Personalkosten		Reisekosten (Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten), Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Impfungen
2. Sachkosten		
Persönliche Schutzausrüstung	Kopf-, Augen-, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Handschutz, Fußschutz	Anschaffung, Leasing, Reinigung von Schutzkleidung nach GUV-R 2106; nicht: Dienstkleidung
Sanitätsmaterial, Medikamente	Artikel zur Patientenversorgung	Anschaffung, Entsorgung, Reinigung
Anschaffung Einsatzfahrzeuge	RTW, NAW, KTW, ITW, NEF, VEF, Infekt-RTW, Adipositas-RTW, Rettungszelle, Reservefahrzeuge	soweit nicht vom Staat erstattet
Abschreibungen für Einsatzmittel	RTH, ITH	inkl. Fremdfinanzierungskosten und kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
Unterhalt Einsatzmittel	RTW, NAW, KTW, ITW, NEF, VEF, Infekt-RTW, Adipositas-RTW, Rettungszelle, RTH, ITH	Kraftstoff, Öl, Reifen, Steuer, Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Wartung, Reparatur, Reinigung, Desinfektion
Anschaffung medizinischer Geräte	Defibrillator, Pulsoximeter, Kapnometer, Beatmungsgerät, Spritzenpumpe, Inkubator	DIN-Ausstattung der Einsatzfahrzeuge und auf Grund der Anforderung des BayRDG und der AVBayRDG
Abschreibungen medizinischer Geräte		soweit nicht die Anschaffungskosten erstattet werden
Unterhalt medizinischer Geräte		Reparatur, Wartung, MPG-Gebühren, Ersatzteile, Verschleißteile
Anschaffung Funkgeräte	Handfunkgeräte, Festfunkgeräte, Meldeempfänger	
Unterhalt Funkgeräte		Reparaturen, Wartung, Umquarzung von Funkmeldeempfängern, Ersatzteile
Unterhalt Funkinfrastruktur	Funkinfrastruktur in der Fläche	Strom, Miete, Wartung, Reparaturen, Ersatzteile
Betriebskosten Digitalfunk		(Zentraler Ansatz bei der ZAST)
Investitionskosten für Leitstellentechnik		soweit nicht vom Staat erstattet
Unterhalt Leitstellentechnik	Kommunikationstechnik, Informationstechnik	Strom, Miete, Wartung, Reparatur, Support, Ersatzteile, Telefongebühren, ISDN-Anschlussgebühren, Standleitungen, VPN, Softwareanpassung/-weiterentwicklung
Gebäudekosten, Nebenkosten	Rettungswache, Stellplatz, Leitstelle, Verwaltungsgebäude, Landeplatz, Hangar, Unterbringung von Ärzten	Fremdmiete oder kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals, Kosten der Fremdfinanzierung, Grundsteuern, Wasser, Strom, Gas, Heizöl, Abwasser, Abfallgebühren, Reinigung, Instandhaltung, Wartung Gebäudetechnik, Außenanlagen; alternativ: kalkulatorische Miete
Geschäftsbedürfnisse	Rettungswache, ILS, Verwaltung	Mobiliar, EDV, Telefon, Büro-Software, Büromaterial, Fachliteratur, Anwalts- und Gerichtskosten, Porto, Fracht, Gebühren

Kostenarten	Positionen	Erläuterung
Sonstige Steuern, Versicherungen		Unternehmenssteuern (keine Personensteuern), Gebäude- und Einrichtungsversicherungen, Personenversicherungen
3. Sonstige Kosten		
Kosten für Inanspruchnahme von den Rettungsdienst ergänzenden Strukturen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Vorhaltungen	Spitzenabdeckung (als Sonderfahrdienst), Großschadenseinsätze, organisationseigene Reservefahrzeuge, sonstige Kosten der Einsatzleitung Rettungsdienst	kalkulatorische Einsatzkosten
Overhead	anteilige Kosten für Leitung, Aufsicht, Personalverwaltung und -vertretung, allgemeine Hausverwaltung, Beschaffung und Finanzen	

7801-19-L

**Verordnung über Gebühren und Auslagen
der Bayerischen Landesanstalten
für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau
(LfLLWGGebV)**

Vom 30. November 2010

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Landesanstalten für Landwirtschaft und für Weinbau und Gartenbau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Leistungen, die die Landesanstalten für das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Julius Kühn-Institut), für das Bundessortenamt und für andere dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnete Behörden erbringen.

§ 2

Gebühren

(1) ¹Für die im Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Landwirtschaft (**Anlage Teil 1**) aufgeführten und mit diesen vergleichbaren Leistungen bemisst sich die Gebühr nach den in diesem Verzeichnis festgelegten Rahmengebühren. ²Für die Ermittlung der Gebühr sind der mit der Leistung verbundene Personal- und Sachaufwand sowie die Bedeutung der Leistung für den Nutzer zu berücksichtigen.

(2) ¹Für die im Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (**Anlage Teil 2**) aufgeführten und mit diesen vergleichbaren Leistungen bemisst sich die Gebühr nach diesem Verzeichnis. ²Bei Leistungen, die bei der Vorbereitung oder Durchführung einen außergewöhnlichen Zeit- oder Materialaufwand benötigen, kann die Gebühr um bis zu 300 v.H. angehoben werden. ³Umfasst ein Auftrag mehrere gleichartige oder unwesentlich verschiedene Leistungen in demselben Gesamtvorhaben, so kann die Gebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden. ⁴Für die Nutzung ihrer Räume und Liegenschaften, die nicht mit einer Leistung nach Satz 1 verbunden ist,

gelten die Gebührensätze, welche die Landesanstalt unter Beachtung der Zuständigkeiten der „Immobilien Freistaat Bayern“ festlegt.

(3) ¹Für sonstige Leistungen bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|--|-------|
| 1. für einen Beamten, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat | 57 €, |
| 2. für einen Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 innehat | 45 €, |
| 3. für einen Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 innehat | 38 €, |
| 4. für einen Beamten, der ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 innehat | 31 €. |

³Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v.H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ⁴Die Mindestgebühr beträgt 20 €. ⁵Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 30 € zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 und 2 entsprechend dem Stand der Sachbearbeitung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Landesanstalt,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für fotografische Arbeiten (z. B. Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen),
7. Aufwendungen für die Erstellung von Datenträgern,
8. die Umsatzsteuer, die auf die Gebührensumme nach § 2 anfällt.

(2) Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Abs. 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Landesanstalten angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Datenträger, Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden folgende Auslagen erhoben:

1. für Schriftstücke nach Art. 10 Abs. 2 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne) und Datenträger nach den Herstellungskosten.

§ 4

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Landesanstalten in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber den Landesanstalten schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühren- und Auslagenbefreiung

(1) ¹Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Landesanstalten im Rahmen der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Baye-

risches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung,

2. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Landesanstalten zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
3. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art,
4. für Untersuchungen einfacher Art im Rahmen der mündlichen Beratung.

²Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erhebt darüber hinaus keine Gebühren und Auslagen

1. für die Unterstützung der Arbeit der berufsständischen Verbände und Institutionen und der Ehemaligenverbände, soweit ein konkreter Bezug zu Dienstaufgaben vorliegt,
2. für sonstige Leistungen, insbesondere im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung, der Informationsvermittlung und bei Fachveranstaltungen, im Austausch gegen entsprechende Leistungen.

(2) ¹Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 23 Abs. 1 KG von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit. ²Die Höhe dieser Beträge ist mitzuteilen, wenn die Beträge einem Dritten auferlegt werden können. ³Art. 4 Satz 2 KG gilt entsprechend. ⁴Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Staatsbetrieben können gesonderte Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn

1. die Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse erbracht wird oder
2. die Landesanstalten Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführen, interessierten Personen oder Stellen bekannt geben.

²Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 6

Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) ¹Eine Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Ge-

bühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten

1. die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht vom 30. November 1984 (GVBl S. 507, BayRS 7801-19-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl S. 895),
2. die Verordnung über Gebühren und Auslagen der Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau und für Weinbau und Gartenbau vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 213, BayRS 7801-20-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl S. 901),

außer Kraft.

München, den 30. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Teil 1 (zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Landwirtschaft

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro		
1	Saatgut			
1.1	Technische Reinheit	13,00	–	40,00
1.2	Besatz	6,00	–	30,00
1.3	Keimfähigkeit / Triebkraft / Lebensfähigkeit	7,00	–	30,00
1.4	Mischungen	7,00	–	40,00
1.5	Gesundheit	8,50	–	150,00
1.6	Arten- / Sortenechtheit	21,50	–	80,00
1.7	Wassergehalt	9,50	–	25,00
1.8	Sortierung	5,50	–	15,00
1.9	Beizung / Beizgrad	7,00	–	80,00
1.10	Tausendkorngewicht	6,00	–	20,00
1.11	ISTA-Atteste	2,50	–	10,00
2	Pflanzen			
2.1	Inhaltsstoffe und technologische Eigenschaften			
2.1.1	Brau- und Backqualität	2,00	–	160,00
2.1.2	Hopfen	19,00	–	150,00
2.2	Krankheiten und Schädlinge			
2.2.1	Pilze	49,50	–	80,00
2.2.2	Bakterien	29,00	–	80,00
2.2.3	Viren	0,20	–	100,00
2.2.4	Nematoden	2,50	–	40,00
2.2.5	Tierische Schädlinge	5,00	–	200,00
2.3	Resistenzen	2,50	–	410,00
3	Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln			
3.1	Ackerbau Fungizid, Insektizid, Molluskizid, Herbizid, Wachstumsregler, Ertrag, Allgemein	800,00	–	5 950,00
3.2	Gemüsebau Fungizid, Insektizid, Akarizid, Herbizid, Champignon, Phytotoxi- zität, Ertrag, Allgemein	950,00	–	3 500,00
3.3	Obstbau Fungizid, Insektizid, Akarizid, Herbizid, Wachstumsregler, Ertrag, Veredlung und Wundverschluss, Phytotoxizität	500,00	–	3 710,00
3.4	Zierpflanzenbau Fungizid, Insektizid, Akarizid, Herbizid, Phytotoxizität, Wachs- tumsregler, Allgemein	550,00	–	3 500,00
3.5	Grünland Insektizid, Herbizid, Ertrag	1 350,00	–	4 900,00
3.6	Tabak Fungizid, Insektizid, Herbizid, Phytotoxizität, Wachstumsregler, Ertrag	550,00	–	3 080,00
3.7	Hopfen Fungizid, Insektizid, Herbizid, Wachstumsregler, Phytotoxizität	650,00	–	4 340,00

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro		
3.8	Vorratsschutz Fungizid, Insektizid, Rodentizid	950,00	–	4 620,00
3.9	Forst Fungizid, Insektizid, Rodentizid, Repellent, Herbizid, Wundverschluss	850,00	–	7 840,00
3.10	Allgemein Insektizid, Nematizid, Molluskizid, Rodentizid, Repellent, Herbizid, Wachstumsregler, Zusatzstoffe, Bakterizid, Resistenzprüfung, Prüfung mit mehreren Prüfgliedern, Rückstandsversuche, Allgemeine Kosten	750,00	–	11 070,00
4	Fische, Gewässer	5,00	–	40,00
5	Berufliche Bildung			
5.1	Berufsausbildung je Woche bzw. Lehrgang	60,00	–	300,00
5.2	Berufsbildung je Woche bzw. Lehrgang	60,00	–	300,00
6	Ringversuche	190,00	–	370,00

Teil 2 (zu § 2 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro
1	Most- und Weinuntersuchungen	
1.1	Chemische und physikalische Untersuchungen	
1.1.1	Untersuchungsbefund QbA-Prüfung nach § 14 WG	34,00
1.1.2	Schönungen	
1.1.2.1	Stabilisierung/ Klärung/ Blauschönung mit Nachuntersuchung einschließlich SO ₂	11,00
1.1.2.2	Einzel Schönungen (Kohle, Tannin, Galtine, Bentonit, usw.) einschließlich Nachuntersuchung und SO ₂	13,50
1.1.2.3	Blauschönung mit Nachuntersuchung	14,00
1.1.2.4	Kupfersulfatschönung einschließlich Nachuntersuchung und Sensorik	13,50
1.1.3	Schweflige Säure	
1.1.3.1	Freie schweflige Säure (jodometrisch)	4,00
1.1.3.2	Freie schweflige Säure und Reduktone (jodometrisch)	7,50
1.1.3.3	Freie schweflige Säure (nach Pauls)	16,50
1.1.3.4	Gesamte schweflige Säure	8,50
1.1.4	Alkohol	
1.1.4.1	pyknometrische Bestimmung	16,00
1.1.4.2	chemische Bestimmung	9,00
1.1.4.3	physikalische Bestimmung	7,00
1.1.5	Zucker	
1.1.5.1	Invertzucker	7,00
1.1.5.2	Invertzucker und Saccharose	12,00
1.1.5.3	Glucose und Fructose	24,50
1.1.6	Säuren	
1.1.6.1	Gesamtsäure und ph-Wert	8,00
1.1.6.2	Flüchtige Säure	16,50

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro
1.1.6.3	Weinsäure	12,00
1.1.6.4	Äpfelsäure	19,00
1.1.6.5	Citronensäure	19,00
1.1.6.6	Milchsäure	19,00
1.1.6.7	Gluconsäure	19,00
1.1.7	Extrakt	
1.1.7.1	Gewichtsverhältnis bzw. relative Dichte 20°/ 20° C	7,50
1.1.7.2	Gesamtextrakt indirekt	14,00
1.1.7.3	zuckerfreier Extrakt	16,50
1.1.8	Mineralstoffe	
1.1.8.1	Gesamtasche	15,00
1.1.8.2	Sulfat	24,00
1.1.9	Mostgewicht und Ausbauempfehlungen	
1.1.9.1	Mostgewicht	4,50
1.1.9.2	Mostgewicht und Mostsäure einschließlich Anreicherungs- und Entsäuerungs-vorschlag	8,50
1.1.9.3	Alkohol, Zucker und Gesamtsäure einschließlich Anreicherungs- und Entsäuerungs-vorschlag	20,00
1.1.10	Sensorische Untersuchung	
1.1.10.1	Sensorische Prüfung von Wein mit Gutachten	20,50
1.1.10.2	Verschnitt-Empfehlung	12,50
1.1.10.3	Süßresrevedosage-Empfehlung	12,50
1.1.10.4	UTAFIX-Test	15,50
1.1.11	Sonderuntersuchungen	
1.1.11.1	Hefeverwertbarer Stickstoff (NOPA)	14,50
1.1.11.2	Ammonium	15,50
1.1.11.3	Malicid-Entsäuerung	13,00
1.1.11.4	Polyphenole	12,50
1.1.11.5	Sorbinsäure (qualitativ)	13,50
1.1.11.6	Feststellung von Trübungsursachen	13,00
1.1.11.7	Methanol	31,50
1.1.11.8	Cyanid	19,00
1.1.11.9	Gärkontrolle (Schnelltest)	6,50
1.1.11.10	BSA-Kontrolle (Schnelltest)	6,50
1.1.12	Frucht- und Honigweine	
1.1.12.1	Vollanalyse (flüchtige Säure, vorhandener Alkohol, reduzierende Zucker, Gesamtsäure, freie u. ges. schweflige Säure)	37,00
1.1.13	Spirituosen	
1.1.13.1	Vollanalyse (vorhandener Alkohol, reduzierende Zucker, Methanol, höhere Alkohole, Ethylcarbamate)	158,00
1.2	Mikrobiologische Untersuchungen	
1.2.1	Sterilitätskontrolle (Lebendkeimzahlbestimmung durch Membranfiltration)	29,00
1.2.2	Kultureller Nachweis des MO-Status	
1.2.2.1	differenzierte Lebendkeimzahlbestimmung	40,50
1.2.2.2	Bestimmung der Gattungen, morphologisch / physiologisch	89,50

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro
1.2.2.3	Bestimmung der Gattungen, molekularbiologisch	102,50
1.2.3	Mikroskopische Trübungsuntersuchungen	
1.2.3.1	starke Trübung	11,00
1.2.3.2	schwache Trübung	19,00
1.2.4	Mikroskopische Gärkontrolle	
1.2.4.1	lebend/tot Differenzierung einfach	14,00
1.2.4.2	lebend/tot Differenzierung mit Methylenblaufärbung	21,50
1.2.4.3	Zellzahlbestimmung mit Thomakammer und lebend/tot Differenzierung	27,50
1.2.5	Betriebskontrolle (Überprüfung der Abfüllanlage)	206,00
2	Honiguntersuchungen	
2.1	Sinnenprüfung	8,00
2.2	Chemisch-physikalische Analytik	
2.2.1	Wassergehalt	9,50
2.2.2	elektrische Leitfähigkeit / Wassergehalt	19,00
2.2.3	Invertase	24,50
2.2.4	Hydroxymethylfurfural (HMF)	24,50
2.2.5	Thixotropie	13,00
2.2.6	freie Säuren	15,00
2.3	Mikroskopische Analytik	
2.3.1	Pollenanalytik	50,00
2.3.2	Sedimentbestimmung	19,00
2.4	Honiganalysen / Untersuchungspakete	
2.4.1	Prämierung (Wasser und Invertase für Imker)	22,00
2.4.2	Sortenbestimmung (Sinnenprüfung, Wasser, Leitfähigkeit, Pollenanalyse)	35,50
2.4.3	Vollanalyse (Sinnenprüfung, Wasser, Leitfähigkeit, Invertase, Pollenanalyse)	54,00
2.4.4	Invertase und HMF	32,00
3	Biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau nach GEP-Standard	
3.1	Fungizide	
3.1.1	Falscher Mehltau (<i>Plasmopara viticola</i>)	1 800,00
3.1.2	Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>)	1 800,00
3.1.3	Roter Brenner (<i>Pseudopezicula thraceiphila</i>)	1 200,00
3.1.4	Botrytis an Trauben (<i>Botrytis cinerea</i>)	1 350,00
3.1.5	Schwarzfleckenkrankheit (<i>Phomopsis viticola</i>)	1 200,00
3.2	Insektizide	
	Traubenwickler (<i>Eupoecilia ambiguella</i> , <i>Lobesia botrana</i>)	
3.2.1	eine Generation mit einer Anwendung	1 000,00
3.2.2	beide Generationen mit je einer Anwendung	1 250,00
3.2.3	jede weitere Anwendung auf Nachfrage	160,00
	Prüfung von Stoffen im Pheromonverwirrungsverfahren (beide Generationen)	
3.2.4	mit Vergleichsmittel	5 550,00
3.2.5	ohne Vergleichsmittel	4 100,00
3.2.6	Springwurm (<i>Sparganothis pilleriana</i>)	850,00

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro
3.2.7	Erdraupen (Noctuidae)	850,00
3.2.8	Rhombenspanner (Peribatodes rhombaidaria)	850,00
3.3	Akarizide	
3.3.1	Spinnmilben (Panonychus ulmi, Tetranychus urticae)	1 100,00
3.3.2	zusätzlich Bonitur der Wintereiablage	190,00
3.3.3	Kräuselmilben (Calepitrimerus vitis)	1 400,00
3.4	Herbizide	
3.4.1	eine Anwendung	1 200,00
3.4.2	jede weitere Anwendung	190,00
3.5	Repellents	
3.5.1	Hasen, Kaninchen oder Rehwild (eine Anwendung)	1 000,00
3.6	Wachstumsregler	
3.6.1	Beseitigung von Stocktrieben (eine Anwendung)	1 000,00
3.7	Prüfung der Gärbeeinflussung (incl. Vergleichsmittel)	
3.7.1	Anlage des Versuchs zur Erzeugung von Lesegut für die Gärprüfung und Geschmacksbeeinflussung	490,00
3.7.2	Weißwein in 25 l-Ballons in Wiederholung mit Reinzuchthefer und Spontanvergärung	1 700,00
3.8	Prüfung der Geschmacksbeeinflussung je Gärvariante	
3.8.1	(nur in Verbindung mit Gärbeeinflussung)	1 250,00
3.9	Weitere Prüfungen und Bonituren auf Anfrage und individuelle Kostenberechnung	
4	Saatgutuntersuchungen	
4.1	Technische Reinheit	
4.1.1	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe I	12,00
4.1.2	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe II	16,50
4.1.3	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe III	22,00
4.2	Besatz	
4.2.1	Besatz Gruppe I	5,50
4.2.2	Besatz Gruppe II	6,50
4.2.3	Besatz Gruppe III	13,50
4.3	Keimfähigkeit, Lebensfähigkeit, Triebkraft	
4.3.1	Keimfähigkeit nach Ansetzung ohne Feststellung der Anzahl der Keimlinge	6,00
4.3.2	Keimfähigkeit nach Ansetzung mit Feststellung der Anzahl der Keimlinge	16,50
4.3.3	Keimfähigkeit nach TTC-Verfahren bei Gruppe I	10,50
4.3.4	Keimfähigkeit nach TTC-Verfahren bei Gruppe II+III	13,50
4.3.5	Triebkraft (Ziegelgrus-, Kalttest)	8,00
4.4	Mischungen	
4.4.1	Reinheit bei Mischungen nur mit Arten der Gruppe I, Grundgebühr	11,00
4.4.2	Reinheitszuschlag je Art in der Mischung aus Gruppe I	6,00
4.4.3	Keimfähigkeit je Art in der Mischung aus Gruppe I	6,00
4.4.4	Reinheit bei Mischungen mit mindestens einer Art der Gruppen II und III, Grundgebühr	21,50
4.4.5	Reinheitszuschlag je Art in der Mischung aus Gruppe II oder III	6,50

Nummer	Leistungen	Gebühr in Euro
4.4.6	Keimfähigkeit je Art in der Mischung aus Gruppe II oder III	6,00
4.5	Gesundheit	
4.5.1	Steinbrand (Pierson/Filtrationsmethode)	15,00
4.5.2	Bestimmung von Schadinsekten	7,50
4.6	Arten/Sortenechtheit	
4.6.1	Echtheit (morphologisch, chemisch, fluoreszenztechnisch, anatomisch)	20,00
4.7	Wassergehalt	
4.7.1	Feuchtigkeitsbestimmung	9,00
4.8	Sortierung	
4.8.1	Sortierung	5,50
4.9	Beizung	
4.9.1	Beizung einer Saatgutprobe (im Labor)	6,50
4.10	Tausendkorngewicht	
4.10.1	Tausendkorngewicht der Gruppe I	5,50
4.10.2	Tausendkorngewicht der Gruppe II	9,00
4.10.3	Tausendkorngewicht der Gruppe III	10,00
5	Leistungsprüfung nach dem BayTierZG	270,00
6	Merkmalsprüfung (Rassenzuordnung von Bienenproben)	71,50
7	Fachtagungen	
	täglich je Teilnehmer	15,00 – 30,00

Anmerkungen zum Gebührenverzeichnis Lfd. Nr. 3 bis 3.8.1:

1. Trauben, die durch den Prüfeinsatz bedingt nicht verwertbar sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die unbehandelten Kontrollparzellen. Hier erfolgt eine Aufteilung auf alle Versuchsbeteiligte.
2. Ist ein Versuch wegen unvollständiger Durchführung oder Anlage, die im Verantwortungsbereich der Prüf-
stelle liegt, nicht auswertbar, werden keine Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf einen Prüfbericht für den
Antragsteller entfällt in diesem Fall.

Anmerkungen zum Gebührenverzeichnis Lfd. Nr. 3 bis 3.6.1:

1. Prüfungen, die wegen unvorhersehbarer Ereignisse (Hagel, Sturm, nicht auswertbarer Befall), die nicht von
der Prüfeinrichtung zu verantworten sind, nicht auswertbar sind, werden mit 75 v.H. des Gebührensatzes
abgerechnet.
2. Die Gebühren gelten für die Wirksamkeitsprüfung eines Präparates in einem Prüfeinsatz. Das Vergleichs-
mittel und die unbehandelte Kontrolle sind in den Gebühren eingeschlossen. Das Vergleichsmittel wird
von der Prüf-
stelle festgelegt. Wünscht der Antragsteller ein bestimmtes Vergleichsmittel, das mit dem der
Prüf-
stelle nicht übereinstimmt, werden dafür gesondert Gebühren erhoben.
3. Wird ein Prüfantrag vom Antragsteller zurückgenommen, werden nur die Gebühren anteilig zum bereits
abgeschlossenen Prüfungsumfang berechnet.
4. Werden Prüfrichtlinien geändert und dadurch entsteht ein erhöhter Prüfaufwand, wird die Gebühr nach
Absprache angepasst.
5. Wird die Durchführung besonderer fakultativer oder zusätzlicher Erhebungen gewünscht, sind diese bei
Antragstellung anzugeben. Die zusätzlichen Gebühren hierfür erfolgen nach Absprache.

Anmerkung zum Gebührenverzeichnis Lfd. Nr. 3.7 bis 3.8.1:

Die Durchführung der Prüfung auf sensorisch wahrnehmbare Eigenschaften wird nur in Verbindung mit der Prüfung auf Gärbeeinflussung durchgeführt.

Anmerkung zum Gebührenverzeichnis Lfd. Nrn. 4.3 und Nr. 4.10:

Die Untersuchung setzt in der Regel eine Reinheitsuntersuchung voraus, die zusätzlich berechnet wird.

2126-1-2-UG

Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV)

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2009 (GVBl S. 408), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterliegen als Einrichtungen

1. Krankenhäuser im Sinn des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einschließlich Einrichtungen für ambulantes Operieren im Krankenhaus im Sinn des § 115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Praxiskliniken im Sinn von § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V sowie Einrichtungen für Dialyse,
2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 Abs. 2 SGB V sowie Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen,
3. Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation,
4. stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinn des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
5. Einrichtungen der Geburtshilfe außerhalb von Krankenhäusern,
6. Arzt- und Zahnarztpraxen sowie medizinische Versorgungszentren im Sinn des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V einschließlich Tages- und Praxiskliniken, die nicht unter Nr. 1 fallen,
7. Praxen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern,
8. Praxen von Angehörigen anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinn des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter ärztlicher Aufsicht

oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilkräfte zu entwickeln,

9. ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinn des § 71 Abs. 1 SGB XI,
10. Einrichtungen des Rettungsdienstes einschließlich deren Rettungsfahrzeuge,
11. sonstige Einrichtungen, in denen heilberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen eine erhöhte Gefahr der Krankheitsübertragung besteht.

§ 2

Pflichten der Einrichtungen

¹Die Einrichtungen nach § 1 sind verpflichtet, die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, allgemein anerkannten Regeln der Hygiene, die für die jeweiligen Einrichtungen und die dort vorgenommenen Tätigkeiten bestehen, zu beachten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen zu treffen. ²Sie haben zu gewährleisten, dass die personell-fachlichen, betrieblich-organisatorischen sowie baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene geschaffen und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden. ³Diese Regeln können sich insbesondere ergeben aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. ⁴Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG, den medizinproduktrechtlichen Regelungen, dem Transfusionsgesetz, den arzneimittel-, apotheken-, transplantations-, arbeitsschutz- und berufsrechtlichen Regelungen.

§ 3

Spezielle Pflichten der Einrichtungen

(1) ¹Die Einrichtungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind verpflichtet, in Hygieneplänen auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung der jeweiligen Infektionsrisiken innerbetriebliche Verfahrensweisen zur

Infektionshygiene zu erstellen. ²Sie beinhalten mindestens Regelungen

1. zur Festlegung standardisierter Handlungsabläufe bei allen infektionsrelevanten Tätigkeiten zur Risikominimierung für Patienten, Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Beschäftigte unter besonderer Beachtung hierfür verfügbarer evidenzbasierter Empfehlungen, insbesondere Festlegungen zu Verantwortlichkeiten, Personalhygiene, Hygienestandards am Patienten bei Diagnostik, Pflege und Therapie, Hygienemaßnahmen in den Funktionsbereichen, allen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Plänen zur Abfallentsorgung,
2. zur Festlegung des Ausbruchsmanagements und des strukturierten Vorgehens bei gehäuften Auftreten nosokomialer Infektionen und multiresistenter Erreger,
3. zur Festlegung von Überwachungsverfahren zur Risikominimierung mit an das einrichtungsspezifische Risiko angepasstem, vertretbarem Aufwand,
4. zur Festlegung von Einzelheiten der Dokumentation und der krankenhausindividuellen Infektionsstatistik sowie
5. zur Schulung des Personals.

³Die Hygienepläne sind kontinuierlich unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und aus der krankenhauspezifischen Infektionsstatistik gewonnener Erkenntnisse sowie der Änderungen in den Organisations- und Funktionsabläufen des Krankenhauses fortzuschreiben.

(2) ¹Die Leiter von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 haben zur Einhaltung ihrer Pflichten nach § 2 im Sinn der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention geeignete Hygieneorganisationsstrukturen und geeignete, auf einer Risikobewertung beruhende innerbetriebliche Verfahrensregelungen zur Infektionshygiene vorzuhalten. ²Dies beinhaltet insbesondere

1. eine Hygienekommission zu bilden (§ 4) und
2. geeignete Hygienefortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

³Die Leiter von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben zusätzlich insbesondere

1. sich durch Krankenhaushygienikerinnen oder Krankenhaushygieniker beraten zu lassen (§ 5),
2. hygienebeauftragte Ärztinnen oder Ärzte zu bestellen (§ 6),
3. Hygienefachkräfte zu beschäftigen (§ 7) und

4. Hygienebeauftragte in der Pflege zu beschäftigen (§ 8 Abs. 1).

⁴Ergibt sich für einzelne Einrichtungen aus dem Berechnungsschlüssel zur Personal-Bedarfsermittlung der Empfehlungen ein Bedarf von lediglich bis zu 0,5 Hygienefachkräften, können diese Einrichtungen gemeinsam Hygienefachkräfte beschäftigen, wenn gewährleistet ist, dass der nach der Bedarfsermittlung im Mindestmaß erforderliche Anteil an Hygienefachkräften in jeder Einrichtung vorhanden ist. ⁵Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 haben zusätzlich Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen zu beschäftigen (§ 8 Abs. 2).

§ 4

Hygienekommission

(1) ¹Jedes Krankenhaus und jede Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung bildet eine Hygienekommission. ²Der Vorsitz obliegt der Ärztlichen Leitung der in Satz 1 genannten Einrichtung. ³Der Hygienekommission gehören als Mitglieder insbesondere an:

1. die Ärztliche Leitung,
2. die Verwaltungsleitung,
3. die Pflegedienstleitung,
4. die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker,
5. die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte,
6. die Hygienebeauftragten in der Pflege sowie
7. die Hygienefachkräfte.

⁴Einrichtungen eines Trägers können eine gemeinsame einrichtungsübergreifende Hygienekommission bilden. ⁵Aus welcher der beteiligten Einrichtungen jeweils die in Satz 3 genannten Mitglieder stammen, bestimmt der Träger der Einrichtung.

(2) ¹Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 bilden eine Hygienekommission. ²Die Leitung obliegt dem Träger der Einrichtung oder der Verwaltungsleitung. ³Der Hygienekommission gehören als Mitglieder insbesondere an:

1. der Träger der Einrichtung oder die Verwaltungsleitung,
2. die Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen sowie
3. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Pflegepersonals.

⁴Sie können auch gemeinsame einrichtungsübergreifende Hygienekommissionen bilden. ⁵Aus welcher

der beteiligten Einrichtungen jeweils die in Satz 3 genannten Mitglieder stammen, bestimmen die Träger der beteiligten Einrichtungen einvernehmlich.

(3) ¹Die Mitglieder der Einrichtungsleitung in der Hygienekommission nach Abs. 1 und 2 können zu ihrer Vertretung sachkompetente Vertreterinnen und Vertreter bestimmen. ²Die Hygienekommission kann weitere Fachkräfte als Mitglieder hinzuziehen insbesondere die Infektiologen, die technische Leitung, die Wirtschaftsleitung, die Leitung des Reinigungsdienstes, die Leitung der hauseigenen Apotheke oder die Leitung der das jeweilige Haus versorgenden Apotheke, weitere Ärztinnen und Ärzte sowie die Mitarbeitervertretung.

§ 5

Krankenhaushygieniker

(1) ¹Der Krankenhaushygieniker oder die Krankenhaushygienikerin koordiniert als approbierter Humanmediziner oder als approbierte Humanmedizinerin die Prävention und Kontrolle nosokomialer Infektionen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. ²Er oder sie berät neben den ärztlich und pflegerisch Verantwortlichen auch die Leitung der Einrichtung, bewertet die für die Entstehung nosokomialer Infektionen vorhandenen Risiken und bestimmt das notwendige und angemessene Risikomanagement. ³Als weitere Aufgabe stellt er oder sie sicher, dass alle baulich-funktionellen und betrieblich-organisatorischen Erfordernisse auf der Basis evidenzbasierter Leitlinien Berücksichtigung finden, und führt gemeinsam mit der Hygienefachkraft entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen durch. ⁴Zudem koordiniert er oder sie alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Infektionsprävention und des Ausbruchsmangements.

(2) ¹Der Bedarf an Krankenhaushygienikern hängt vom Infektionsrisiko innerhalb der Einrichtung ab. ²Als Orientierungsmaßstab wird Nr. 3.1.4 der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ in der jeweils geltenden Fassung herangezogen. ³Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für Krankenhaushygieniker insbesondere aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 IfSG beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

§ 6

Hygienebeauftragte Ärzte

(1) Den hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten obliegt es, in enger Zusammenarbeit und in Ergänzung mit dem Hygienefachpersonal die bereichsspezifischen Infektionsrisiken zu analysieren, bei der

Erstellung des bereichsspezifischen Hygieneplans mitzuwirken, die notwendigen, auf ihren Verantwortungsbereich zugeschnittenen Hygienemaßnahmen umzusetzen und den Ursachen nosokomialer Infektionen nachzugehen, um möglichst zeitnah Maßnahmen einzuleiten.

(2) ¹Jedes Krankenhaus sowie jede Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung soll hygienebeauftragte Ärztinnen oder hygienebeauftragte Ärzte berufen. ²Der Bedarf an hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten hängt vom Infektionsrisiko innerhalb der Einrichtung ab.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte insbesondere aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 IfSG beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

§ 7

Hygienefachkräfte

(1) ¹Hygienefachkräfte sind im klinischen Alltag zentrale Ansprechpartner für alle Berufsgruppen und tragen damit vorwiegend im pflegerischen Bereich zur Umsetzung infektionspräventiver Maßnahmen bei. ²Sie vermitteln die Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen, wirken bei deren Erstellung mit, kontrollieren die Umsetzung empfohlener Hygienemaßnahmen, führen hygienisch-mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen durch, wirken bei der Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen mit und helfen bei der Aufklärung und dem Management von Ausbrüchen mit. ³Sie arbeiten eng mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker und den hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzten zusammen.

(2) ¹Der Bedarf an Hygienefachkräften hängt vom Infektionsrisiko innerhalb der Einrichtung ab. ²Als Orientierungsmaßstab werden die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention herangezogen.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für Hygienefachkräfte insbesondere aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 IfSG beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

§ 8

Hygienebeauftragte in der Pflege und in Pflegeeinrichtungen

(1) ¹Hygienebeauftragte in der Pflege in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen stellen das Bindeglied zwischen Hygie-

nefachkraft und Stations- oder Bereichspersonal dar.²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung bereichsspezifischer Hygienestandards, Umsetzung und Schulung korrekter Hygienepraktiken, die frühzeitige Wahrnehmung von Ausbrüchen, die Informationsweitergabe an die Hygienefachkraft sowie die Mitwirkung bei der organisatorischen Bewältigung von epidemisch auftretenden Krankenhausinfektionen.³Jede Station soll eine Hygienebeauftragte oder einen Hygienebeauftragten in der Pflege benennen.⁴Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für die Hygienebeauftragten in der Pflege insbesondere aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 IfSG beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

(2)¹Zu den Aufgaben der Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen zählen insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung, Schulung und Umsetzung von Hygienestandards, die Mitwirkung bei der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen, die Unterrichtung der für die entsprechenden Bereiche Verantwortlichen über Verdachtsfälle sowie die Mitwirkung bei der Planung funktioneller und baulicher Maßnahmen.²Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben für die Hygienebeauftragten in Pflegeeinrichtungen insbesondere aus den Empfehlungen der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 IfSG beim Robert Koch-Institut eingerichteten Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention.

§ 9

Aufzeichnung und Bewertung, Ausbruchmanagement

(1)¹Leiter von Krankenhäusern und von Einrichtungen für ambulantes Operieren sind nach § 23 Abs. 1 IfSG zu einer fortlaufenden, systematischen Erfassung, Analyse und Bewertung der vom Robert Koch-Institut festgelegten nosokomialen Infektionen und aufgetretenen Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen in ihrer Einrichtung mit überprüften Verfahren und einheitlichen Erfassungsmethoden verpflichtet.²Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden sie von ihrem Fachpersonal unterstützt.³Die Ergebnisse der Bewertung sind schriftlich aufzuzeichnen, an das jeweilige Fachbereichs-, Klinik- oder Abteilungspersonal rückzumelden und daraus folgende notwendige Änderungen zu veranlassen.⁴Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind zehn Jahre aufzubewahren.⁵Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist auf Verlangen Einblick in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch gemäß § 6 Abs. 3 IfSG nicht namentlich zu melden.

§ 10

Überwachung

(1) Die in § 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die nach Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) zuständige Behörde.

(2) Die in § 1 Nrn. 6 bis 11 genannten Einrichtungen können durch die nach Art. 16 Abs. 1 GDVG zuständige Behörde infektionshygienisch überwacht werden.

(3)¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz etablieren in ihrem Zuständigkeitsbereich regionale Netzwerke zum einrichtungsübergreifenden Management multiresistenter Erreger unter Einbeziehung aller unter § 1 Nrn. 1 bis 11 genannten Einrichtungen.²Ziel der Netzbildung ist der Informationsaustausch, die Erarbeitung regionaler Standards und die Umsetzung bestehender Empfehlungen zu multiresistenten Erregern unter Moderation der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(4)¹Für die Durchführung der Überwachung gilt § 16 Abs. 2 IfSG entsprechend.²Danach sind die zuständigen Behörden berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.³Anlassbezogene Maßnahmen und Begehungen nach § 16 Abs. 1 IfSG bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3)¹Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 am 1. Januar 2014 in Kraft.²Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 müssen sich die Leiter von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die noch keine Hygienefachkräfte beschäftigen, durch Hygienefachkräfte beraten lassen.

München, den 1. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2030-2-2-I

Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (FachV-Pol/VS)

Vom 9. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Fachliche Schwerpunkte
- § 2 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen
- § 3 Dienstliche Beurteilung

Teil 2

Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 4 Dienstarten
- § 5 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen
- § 6 Einstellungsbehörden, Sondereinstellungsprogramme
- § 7 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen
- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Bewertung der Leistungen in Zwischen- und Qualifikationsprüfungen
- § 10 Unterschleif
- § 11 Wiederholung der Qualifikationsprüfungen
- § 12 Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 BayBesG
- § 13 Besondere Beförderungsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Einstellungsprüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Inhalt, Bewertung und Geltungsdauer

- § 17 Sportprüfung
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung
- § 19 Gesamtnote und Rangliste
- § 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 21 Ziele der Ausbildung
- § 22 Art und Dauer der Ausbildung
- § 23 Zuständigkeiten, Ausbildungsplan
- § 24 Pflichten der Beamten und Beamtinnen, Urlaub
- § 25 Inhalte der Ausbildung
- § 26 Leistungsnachweise, Leistungs- und Eignungsbild

Unterabschnitt 3

Qualifikationsprüfung

- § 27 Zulassung, Ladung
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Form und Inhalt
- § 30 Schriftliche Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung in englischer Sprache
- § 33 Praktisch-mündliche Prüfung
- § 34 Gesamtpfungsergebnis
- § 35 Nichtbestehen
- § 36 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

Abschnitt 3

Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Auswahlverfahren

- § 37 Besonderes Auswahlverfahren, Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 38 Ziele des Studiums
- § 39 Art und Dauer des Studiums
- § 40 Zuständigkeiten, Studienplan, Ausbildungsleitung
- § 41 Pflichten der Studierenden, Urlaub
- § 42 Inhalte des Fachstudiums
- § 43 Leistungsnachweise im Fachstudium
- § 44 Inhalte des berufspraktischen Studiums
- § 45 Leistungsnachweise im berufspraktischen Studium, Leistungs- und Eignungsbild

Unterabschnitt 3

Prüfungen

- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Zwischenprüfung
- § 48 Qualifikationsprüfung
- § 49 Schriftliche Prüfung
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Prüfungskommissionen
- § 52 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 53 Gesamtprüfungsergebnis
- § 54 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung
- § 55 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Unterabschnitt 4

Praxiseinführung

- § 56 Einführung in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

Unterabschnitt 5

Ausbildungsqualifizierung

- § 57 Zulassung
- § 58 Ausgestaltung der Qualifizierung

Abschnitt 4

Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildungsqualifizierung

- § 59 Zulassung
- § 60 Ausgestaltung der Qualifizierung

Unterabschnitt 2

Modulare Qualifizierung

- § 61 Qualifizierungsbereich
- § 62 Teilnahme
- § 63 Ausgestaltung der Qualifizierung

Unterabschnitt 3

Wechsel

- § 64 Voraussetzungen
- § 65 Ausgestaltung der Qualifizierung

Teil 3

Wirtschaftskriminaldienst

- § 66 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden
- § 67 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 68 Feststellung des Qualifikationserwerbs

Teil 4

Technischer Computer- und Internetkriminaldienst

- § 69 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden
- § 70 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 71 Feststellung des Qualifikationserwerbs

Teil 5

Technischer Polizeivollzugsdienst

- § 72 Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden
- § 73 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 74 Feststellung des Qualifikationserwerbs

Teil 6

Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz

- § 75 Qualifikationserwerb

Teil 7

Schlussvorschriften

- § 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Fachliche Schwerpunkte

¹In der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz (Fachlaufbahn) werden die fachlichen Schwerpunkte

1. Polizeivollzugsdienst,
2. Wirtschaftskriminaldienst,
3. Technischer Computer- und Internetkriminaldienst,
4. Technischer Polizeivollzugsdienst sowie
5. Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz

gebildet. ²Die Vorschriften des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen

(1) ¹Ein Wechsel innerhalb der Fachlaufbahn ist ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen und ohne Zustimmung des Staatsministeriums des Innern (im Folgenden: Staatsministerium) aus den fachlichen Schwerpunkten Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskriminaldienst, Technischer Computer- und Internetkriminaldienst und Technischer Polizeivollzugsdienst in den fachlichen Schwerpunkt Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz möglich. ²Im Übrigen gilt Art. 9 Abs. 1 LlbG.

(2) Beamte und Beamtinnen auf Widerruf oder auf Probe, die nach Art. 48 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3 oder § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen übernommen werden sollen, setzen ihr bisheriges Beamtenverhältnis bis zur Entscheidung über die Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 LlbG oder, wenn die Qualifikation durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung dieser Fachlaufbahn erworben wird, erforderlichenfalls bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fort.

§ 3

Dienstliche Beurteilung

Abweichend von Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgt die Beurteilung im Vergleich zu den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe über die fachlichen Schwerpunkte Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskriminaldienst, Technischer Computer- und Internetkriminaldienst und Technischer Polizeivollzugsdienst hinweg.

Teil 2

Polizeivollzugsdienst

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 4

Dienstarten

(1) Der fachliche Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gliedert sich in die Dienstarten uniformierter Dienst und Kriminaldienst.

(2) ¹Der Kriminaldienst wird grundsätzlich mit geeigneten Beamten und Beamtinnen des uniformierten Dienstes ergänzt. ²Vorbereitungsdienste, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen sowie Qualifizierungs-

maßnahmen sind den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.

§ 5

Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens das 17., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens 165 cm groß ist,
4. bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene mindestens den qualifizierenden Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder den mittleren Schulabschluss, bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife nachweist,
5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt,
6. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidiensttauglich ist und
7. dem Anforderungsprofil für den Polizeivollzugsdienst entspricht und die Einstellungsprüfung bestanden hat.

²Die Einstellungsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und, unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution der Bewerber und Bewerberinnen, von Satz 1 Nr. 3 zulassen. ³Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 können durch einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand ersetzt werden.

(2) ¹Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf. ²Nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagenausbildung können die Beamten und Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeioberwachtmeister oder zur Polizeioberwachtmeisterin ernannt werden, soweit die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

Einstellungsbehörden, Sondereinstellungsprogramme

(1) Einstellungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

(2) ¹Das Staatsministerium kann die unmittelbare

Einstellung von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen bei der Landespolizei zulassen. ²In diesen Fällen ist Einstellungsbehörde das jeweilige Präsidium der Landespolizei.

(3) ¹Unbeschadet des Abs. 2 kann das Staatsministerium in einem Sonderprogramm München die unmittelbare Einstellung von Regelbewerbern und Regelbewerberinnen beim Polizeipräsidium München zulassen. ²Einstellungsbehörde ist das Polizeipräsidium München. ³Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann in diesen Fällen eingestellt werden, wer das 24., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Das Staatsministerium kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

§ 7

Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

(1) Als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im Sinne von Art. 30 LlbG kann einberufen werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen des § 5 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 7 erfüllt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
3. nach polizeiärztlichem Gutachten erwarten lässt, dass er oder sie bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf polizeidiensttauglich sein wird.

(2) ¹Einberufungsbehörde ist das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei. ²Das Staatsministerium regelt die Ausbildung, die Präsidien der Landespolizei bestimmen die Ausbildungsdienststellen.

(3) Die Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen führen die Dienstbezeichnung „Polizei Praktikant“ oder „Polizei Praktikantin“.

§ 8

Prüfungsamt

¹Zur Durchführung der Einstellungs-, Zwischen- und Qualifikationsprüfungen mit Ausnahme der Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 wird beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei ein Prüfungsamt eingerichtet. ²Dem Prüfungsamt werden für die jeweilige Prüfung die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 APO übertragen. ³Das Prüfungsamt führt die Geschäfte der Prüfungsausschüsse.

§ 9

Bewertung der Leistungen in Zwischen- und Qualifikationsprüfungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Zwischen- und Qualifikationsprüfungen werden mit einer der folgenden vollen Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Soweit mehrere Prüfer oder Prüferinnen die Leistung bewerten, wird das erzielte Einzelergebnis aus dem Mittel der jeweiligen Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen gebildet. ²Das Gesamtergebnis ist aus dem Mittel der Einzelergebnisse zu bilden und auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüfer oder Prüferin über das erzielte Einzelergebnis.

(4) Den errechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

von 13,50 bis 15,00 Punkte =	sehr gut,
von 11,00 bis 13,49 Punkte =	gut,
von 8,00 bis 10,99 Punkte =	befriedigend,
von 5,00 bis 7,99 Punkte =	ausreichend,
von 2,00 bis 4,99 Punkte =	mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte =	ungenügend.

§ 10

Unterschleif

¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom Prüfungsamt beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungs-

teilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen, sofern nicht ein entsprechendes Hilfsmittel ersatzweise durch die Prüfungsbehörde bereit gestellt werden kann. ³Einen Unterschleif begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert. ⁴Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ⁵Im Übrigen gilt § 35 APO.

§ 11

Wiederholung der Qualifikationsprüfungen

(1) ¹Eine Qualifikationsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang am ersten Prüfungstermin, der nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet, zu wiederholen.

(2) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann auch nach Beginn der Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung oder zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben nicht erscheinen. ⁴Tritt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, sie kann nicht wiederholt werden. ⁵Satz 4 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann; die Gründe sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ⁶Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen werden die in den Sätzen 2 und 4 genannten Rechtsfolgen des Verzichts bekannt gegeben.

(3) Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, soll Gelegenheit zu einer ergänzenden Ausbildung gegeben werden.

§ 12

Probezeit, Allgemeiner Dienstzeitbeginn, Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 BayBesG

(1) Die Probezeit beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(2) ¹Beamten und Beamtinnen, die den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, kann das Eingangsamts (Polizeimeister oder Polizeimeisterin bzw. Polizeikommissar oder Polizeikommissarin) verliehen werden. ²Damit

beginnt die allgemeine Dienstzeit (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

(3) ¹Die Probezeit endet zwei Jahre nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn. ²Für den Teil der Probezeit nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn gelten Art. 12 und 36 LlbG. ³Volle Monate der Polizeidienstzeit nach Ablegen der Qualifikationsprüfung, die nicht auf die Ausbildung entfallen, werden auf die Probezeit angerechnet; die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

(4) Soweit in der Probezeit während des Vorbereitungsdienstes oder vor Beurteilungen gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LlbG eine Leistungsfeststellung für Entscheidungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) erforderlich ist, ist abweichend von Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG Gegenstand der Leistungsfeststellung das Bestehen der Qualifikationsprüfung oder, soweit diese noch nicht abgelegt wurde, das Erreichen der bis zum Entscheidungszeitpunkt gemäß dieser Verordnung und der im Ausbildungs- oder Studienplan geforderten Ziele des Vorbereitungsdienstes.

§ 13

Besondere Beförderungsvoraussetzungen

(1) Für eine Beförderung bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 ist neben dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene keine weitere Qualifizierung im Rahmen der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung notwendig; Art. 17 Abs. 6 LlbG gilt insoweit nicht.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage darf frühestens mit Vollendung des 43. Lebensjahres verliehen werden.

(3) Die Beförderung in ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 12 setzt den Erwerb der Qualifikation als Regelbewerber oder Regelbewerberin für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene oder die Ausbildungsqualifizierung voraus.

Abschnitt 2

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Einstellungsprüfung

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

¹Zur Einstellungsprüfung (Art. 22 Abs. 1 LlbG) wird zugelassen, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Einstellungsvoraussetzungen zum maßgeblichen Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen wird und
3. prüfungsfähig ist.

²Treten Bewerber und Bewerberinnen nach der Zulassung und vor dem Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat, als vorsitzendem Mitglied, einem Lehrer oder einer Lehrerin für Allgemeinbildung und einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehat, als weiterem Mitglied. ²Die Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

§ 16

Inhalt, Bewertung und Geltungsdauer

(1) ¹Die Prüfung besteht aus

1. einem Sprachtest (Arbeitszeit 90 Minuten) zur Feststellung der Kenntnisse in Rechtschreibung und Grammatik sowie des Sprachgefühls,
2. einem Grundfähigkeitstest (Arbeitszeit 50 Minuten) zur Feststellung der Bearbeitungsgeschwindigkeit, Verarbeitungskapazität und Gedächtnisleistung,
3. einem Einstellungsgespräch in Form eines strukturierten Interviews zur Feststellung der sozialen Kompetenz, der Belastbarkeit und der Leistungsmotivation,
4. einer Gruppendiskussion zur Feststellung der kommunikativen Fähigkeiten und des Kooperationsvermögens sowie
5. einer Sportprüfung.

²Die Prüfung ist vorzeitig beendet, wenn sie gemäß § 18 nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile gemäß Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt § 27 Abs. 1 APO mit der Maßgabe, dass die Prüfungsnoten auf eine Dezimalstelle berechnet werden.

(3) ¹Die Prüfung gilt für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin sowie für den darauffolgenden Einstellungstermin. ²Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 17

Sportprüfung

(1) In der Sportprüfung ist nachzuweisen, dass die für den Polizeivollzugsdienst notwendigen körperlichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

(2) ¹Die Sportprüfung besteht aus fünf Einzelübungen sowie der Schwimmtauglichkeitsübung. ²In den Einzelübungen werden die motorischen Grundeigenschaften Ausdauerleistungsfähigkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordination und Beweglichkeit geprüft. ³Das Nähere regelt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums durch Richtlinien.

(3) ¹Die Einzelübungen werden mit ganzen Noten bewertet. ²Die Note der Sportprüfung wird dadurch gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch fünf geteilt wird. ³Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 18

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. im Sprachtest, im Grundfähigkeitstest, im Einstellungsgespräch, in der Gruppendiskussion oder in der Sportprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhält,
2. bei der Schwimmtauglichkeitsübung eine in den Richtlinien bestimmte Distanz in der vorgegebenen Zeitspanne nicht zurücklegt,
3. in mindestens zwei der Einzelübungen der Sportprüfung die Note „ungenügend“ erhält oder
4. in mindestens drei der Einzelübungen der Sportprüfung die Note „mangelhaft“ oder schlechter erreicht.

(2) ¹Die Prüfung kann insgesamt, auch zur Notenverbesserung, zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung kann frühestens für den auf den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin folgenden Einstellungstermin abgelegt werden. ³Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens für den Einstellungstermin, der zwei Jahre nach dem für die erste Wiederholungsprüfung maßgeblichen Einstellungstermin liegt, abgelegt werden. ⁴Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei kann bei der Sport-

prüfung eine Ausnahme von Satz 2 zulassen.

(3) Die Prüfung kann im Rahmen der ersten Wiederholungsprüfung auch beschränkt auf einen Teil wiederholt werden, sofern die bereits abgelegten Testteile bei entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 3 noch gültig sind.

§ 19

Gesamtnote und Rangliste

(1) ¹Die Gesamtnote wird aus den Noten des Sprachtests, des Grundfähigkeitstests, des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion gebildet. ²Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch vier, ergibt die Gesamtnote. ³§ 17 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach Abschluss der Einstellungsprüfung erstellt das Prüfungsamt eine Rangliste, in der die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, in der Reihenfolge ihrer Gesamtnoten aufgeführt sind. ²Platzziffern werden nicht festgesetzt.

§ 20

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtnote, die Note der Sportprüfung und die Einzelnoten des Sprachtests, des Grundfähigkeitstests, des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion zu ersehen sind. ²Die Ergebnisse des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion werden in einem Abschlussgespräch erläutert.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die erzielten Ergebnisse zu ersehen sind. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 21

Ziele der Ausbildung

¹Die praxisorientierte Ausbildung vermittelt den Beamten und Beamtinnen die zur Erfüllung der Aufgaben der Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Schlüsselqualifikationen. ²Durch die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, praktischer Fertigkeiten sowie der Förderung und Steigerung persönlicher und sozialer Kompetenzen werden die Beamten und Beamtinnen für ihre Tätigkeit im Streifendienst und im geschlossenen Einsatz qualifiziert.

§ 22

Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung ist modular aufgebaut. ²Theoretische und praktische Ausbildungsinhalte werden fächerübergreifend verknüpft.

(2) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre und fünf Monate. ²Sie gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Erster Ausbildungsabschnitt mit Informationswoche bei der Landespolizei,
2. Zweiter Ausbildungsabschnitt,
3. Dritter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei,
4. Vierter Ausbildungsabschnitt mit Praktikum bei der Landespolizei und
5. Fünfter Ausbildungsabschnitt mit Qualifikationsprüfung.

³Der erste bis vierte Ausbildungsabschnitt dauert jeweils sechs Monate, der fünfte Ausbildungsabschnitt einschließlich Qualifikationsprüfung fünf Monate. ⁴Das Praktikum bei der Landespolizei im dritten Ausbildungsabschnitt dauert etwa vier Wochen, das Praktikum im vierten Ausbildungsabschnitt etwa drei Monate.

(3) ¹Für das Sonderprogramm München gemäß § 6 Abs. 3 dauert die Ausbildung abweichend von Abs. 2 ein Jahr und acht Monate. ²Der erste und zweite Ausbildungsabschnitt dauern jeweils sechs Monate, der dritte und vierte Ausbildungsabschnitt jeweils vier Monate. ³Im dritten Ausbildungsabschnitt wird ein Praktikum bei der Landespolizei mit einer Dauer von etwa zwei Monaten durchgeführt. ⁴Die Qualifikationsprüfung findet im vierten Ausbildungsabschnitt statt.

§ 23

Zuständigkeiten, Ausbildungsplan

¹Für die Ausbildung ist die Bereitschaftspolizei zuständig. ²Unbeschadet des § 22 Abs. 2 Satz 2 findet die Ausbildung auch in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 bei der Bereitschaftspolizei statt. ³Die Inhalte der Ausbildung werden in einem Ausbildungsplan geregelt, der der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

§ 24

Pflichten der Beamten und Beamtinnen, Urlaub

(1) ¹Die Beamten und Beamtinnen sind verpflichtet, sich mit vollem persönlichen Einsatz der Ausbildung zu widmen. ²Sie sind verpflichtet, an allen

Ausbildungsveranstaltungen ordnungsgemäß teilzunehmen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von der Ausbildungsbehörde nicht gestellt werden.

(2) ¹Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen liegt vor, wenn die Fehlzeiten das festgelegte Höchstmaß nicht überschreiten. ²Das Weitere wird im Ausbildungsplan geregelt.

(3) Die Einbringung des Erholungsurlaubs wird vom Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei festgelegt.

§ 25

Inhalte der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsfächer:

1. Allgemeines Polizeirecht,
2. Beamtenrecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Strafrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Fahrausbildung,
7. Geschlossener Einsatz,
8. Informationstechnologie,
9. Kriminalistik,
10. Sachbearbeitung,
11. Waffen- und Schießausbildung,
12. Polizeiliches Einsatzverhalten,
13. Berufsethik,
14. Englisch,
15. Einsatzbezogene polizeiliche Selbstverteidigung und Eigensicherung,
16. Kommunikation und Konfliktbewältigung,
17. Politische Bildung/Zeitgeschehen und
18. Sport.

²Im Ausbildungsplan können weitere Ausbildungsfächer festgelegt werden.

(2) Gliederung, Inhalte und Lernziele der Ausbildungsfächer, Anzahl und Verteilung der Unterrichtsstunden sowie Methodik und Didaktik der Vermittlung werden im Ausbildungsplan festgelegt.

§ 26

Leistungsnachweise, Leistungs- und Eignungsbild

(1) Die Beamten und Beamtinnen in Ausbildung haben die im Ausbildungsplan für die Ausbildungsabschnitte geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) ¹Im Praktikum bei der Landespolizei gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist über die Beamten und

Beamtinnen in Ausbildung ein Leistungs- und Eignungsbild zu fertigen. ²Der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle, bei der das Praktikum durchgeführt wird, erstellt jeweils eine Gesamtbewertung mit den Kriterien „gut geeignet“, „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“. ³Inhalt und Gestaltung des Leistungs- und Eignungsbilds werden im Ausbildungsplan geregelt. ⁴Die Beamten und Beamtinnen in Ausbildung müssen im Leistungs- und Eignungsbild jeweils die Gesamtbewertung „gut geeignet“ oder „geeignet“ nachweisen.

(3) ¹Werden geforderte Leistungsnachweise nicht erbracht, die gemäß Abs. 2 Satz 4 geforderte Gesamtbewertung nicht nachgewiesen oder liegt keine ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen vor, kann die Einstellungsbehörde eine Verlängerung bzw. Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes genehmigen. ²Insgesamt sind in den ersten vier Ausbildungsabschnitten zwei Ausbildungswiederholungen zulässig. ³Dabei darf ein Ausbildungsabschnitt nur einmal wiederholt werden.

Unterabschnitt 3

Qualifikationsprüfung

§ 27

Zulassung, Ladung

(1) Zur Qualifikationsprüfung wird zugelassen, wer am Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß teilgenommen und alle Ausbildungsziele erreicht hat.

(2) ¹Mit der Zulassung werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen zur Prüfung geladen. ²Die zugelassenen Hilfsmittel gibt das Prüfungsamten den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen rechtzeitig vor den Prüfungsterminen bekannt.

§ 28

Prüfungsausschuss

(1) Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei als vorsitzendem Mitglied, einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehört und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehat, und einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestiegen ist, als beisitzenden Mitgliedern. ²Die beisitzenden Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

§ 29

Form und Inhalt

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind folgende Ausbildungsfächer:

1. Strafrecht,
2. Allgemeines Polizeirecht,
3. Besonderes Sicherheitsrecht,
4. Beamtenrecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Kriminalistik,
7. Sachbearbeitung,
8. Informationstechnologie,
9. Polizeiliches Einsatzverhalten,
10. Kommunikation und Konfliktbewältigung,
11. Berufsethik und
12. Englisch.

§ 30

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen vier Aufgaben aus den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 von jeweils 180 Minuten Dauer zu bearbeiten. ²Die Aufgaben orientieren sich an den Ausbildungsinhalten nach § 25.

(2) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der erzielten Einzelbewertungen.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Handlungs- und Fachkompetenz im Sinn einer Verständnisprüfung. ²Sie besteht aus zwei eigenständigen Teilen: der mündlichen Prüfung in englischer Sprache und der praktisch-mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt weniger als 5 Punkte, in zwei Prüfungsarbeiten weniger als 5 Punkte oder in einer Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte erreicht hat.

§ 32

Mündliche Prüfung in englischer Sprache

(1) ¹In der mündlichen Prüfung in englischer Sprache wird die Sprachfertigkeit der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen bewertet. ²Die Themen orientieren sich hierbei an den Inhalten des

Ausbildungsfachs Englisch. ³Bis zu drei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen können gemeinsam geprüft werden. ⁴Für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 20 Minuten vorzusehen.

(2) ¹Zur Abnahme der mündlichen Prüfung in englischer Sprache werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden und einem beisitzenden Mitglied. ³Ein Mitglied muss als Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch in der Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Polizeivollzugsdienst tätig sein. ⁴Das weitere Mitglied kann neben einer Lehrkraft im Ausbildungsfach Englisch auch ein Beamter oder eine Beamtin des Polizeivollzugsdienstes mit sehr guten Englischkenntnissen sein. ⁵Die Englischkenntnisse der Prüfer und Prüferinnen sind durch eine Prüfung, angelehnt an den Europäischen Referenzrahmen, Kompetenzstufe C1, nachzuweisen. ⁶Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.

§ 33

Praktisch-mündliche Prüfung

(1) ¹In der praktisch-mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen eine polizeiliche Einschreitsituation zu bewältigen und fallbezogene Fragen aus den Prüfungsfächern gemäß § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 zu beantworten. ²Es ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. ³Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung.

(2) ¹Zur Abnahme der praktisch-mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. ³Das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied müssen dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. ⁴Als weiteres beisitzendes Mitglied kann auch ein Ausbildungsbeamter oder eine Ausbildungsbeamtin der Bereitschaftspolizei bestellt werden, der oder die in der zweiten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestiegen ist. ⁵Das Prüfungsamt bestimmt das vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Für die praktisch-mündliche Prüfung wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission anhand eines Bewertungsbogens die Handlungskompetenz und die Fachkompetenz jeweils mit einer Punktzahl gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. ²Das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung, berechnet auf zwei Dezimalstellen, wird errechnet aus der Summe der einzelnen, von den Prüfern oder Prüferinnen vergebenen Punktzahlen, wobei die Punktzahlen der Handlungskompetenz zweifach und die Punktzahlen der Fachkompetenz einfach zählen, geteilt durch neun. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Gesamtprüfungsergebnis

(1) ¹Das Gesamtprüfungsergebnis wird aus dem jeweiligen Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung, der beiden Teile der mündlichen Prüfung und der Fortgangsbewertung gebildet. ²Hierbei zählen das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung 50 v.H., das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung 30 v.H., das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache 5 v.H. und die Fortgangsbewertung 15 v.H.

(2) ¹Die Fortgangsbewertung wird aus dem Mittel der Leistungsnachweise gemäß § 26 Abs. 1 gebildet. ²Einzelne Leistungsnachweise können dabei anders gewichtet werden. ³Das Nähere wird im Ausbildungsplan gemäß § 23 geregelt.

(3) § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 35

Nichtbestehen

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde,
2. in der praktisch-mündlichen Prüfung weniger als 2 Punkte erhalten hat,
3. im Gesamtprüfungsergebnis weniger als 5 Punkte erhalten hat oder
4. in der praktisch-mündlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung in englischer Sprache und den schriftlichen Prüfungsaufgaben dreimal weniger als 5 Punkte erzielt hat.

§ 36

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punkten und Notenprädikat,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Ergebnisse der vier schriftlichen Prüfungsaufgaben,

4. das Gesamtergebnis der praktisch-mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in englischer Sprache sowie

5. die Fortgangsbewertung

zu ersehen sind. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung mit den erzielten Einzelergebnissen.

(2) ¹Die bestandene Qualifikationsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirt-Polizei“ oder „Verwaltungsfachwirtin-Polizei“ zu führen. ²Hierüber wird eine gesonderte Urkunde erteilt. ³Wer eine entsprechende Prüfung nach früherem Recht erfolgreich abgelegt hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.

Abschnitt 3

Ämter ab der dritten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Auswahlverfahren

§ 37

Besonderes Auswahlverfahren, Auswahlverfahren gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG

(1) ¹Regelbewerber und Regelbewerberinnen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nehmen anstelle der Einstellungsprüfung am besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LlbG teil. ²Ergänzend nehmen sie im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 LlbG am Einstellungsgespräch gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und an der Gruppendiskussion gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie an der Sportprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 teil.

(2) ¹Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Satz 2 werden vom Prüfungsamt durchgeführt. ²Für die Bewertung und das Nichtbestehen dieser Prüfungen gelten § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Für die Rangfolge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird eine Rangnote gebildet. ²Hierbei werden die Gesamtnote des besonderen Auswahlverfahrens nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LlbG zu 50 v.H. und die Einzelnoten des Einstellungsgesprächs und der Gruppendiskussion zu jeweils 25 v.H. berücksichtigt. ³Für die Bildung der Rangnote gilt § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. ⁴Platzziffern werden nicht festgesetzt.

(4) Für die Bekanntgabe des Ergebnisses gilt § 20 entsprechend.

(5) ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die so-

wohl an der Einstellungsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene als auch am Auswahlverfahren für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene teilnehmen, können jeweils die Ergebnisse der sich in Inhalt und Bewertung entsprechenden Prüfungsteile angerechnet werden. ²Das Nähere regelt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit Zustimmung des Staatsministeriums durch Richtlinien.

Unterabschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 38

Ziele des Studiums

¹Das Studium vermittelt den Studierenden die zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes beim Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erforderliche Handlungskompetenz. ²Dabei werden praxisbezogene Fachkenntnisse vermittelt sowie die persönlichen und sozialen Schlüsselqualifikationen weiterentwickelt. ³Die Studierenden sollen neue Aufgaben durch sichere Methodenanwendung und durch selbstständig und in der Fortbildung erweiterte Kompetenzen bewältigen können.

§ 39

Art und Dauer des Studiums

(1) ¹Das Studium dauert 36 Monate. ²Es umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium mit begleitenden, praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. ³Bei Beamten und Beamtinnen, die den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sowie in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 LlbG kann das Staatsministerium das berufspraktische Studium um längstens zwölf Monate kürzen.

(2) ¹Das Fachstudium findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei – (Fachhochschule) statt. ²Das berufspraktische Studium wird auch bei geeigneten Polizeidienststellen (Ausbildungsdienststellen) durchgeführt.

(3) Das Studium ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- | | |
|--------------------|------------------|
| 1. Praktikum I | sechs Monate, |
| 2. Praktikum II | sechs Monate, |
| 3. Grundstudium | sechs Monate, |
| 4. Hauptpraktikum | sechs Monate, |
| 5. Hauptstudium I | sechs Monate und |
| 6. Hauptstudium II | sechs Monate. |

(4) ¹Wird ein Abschnitt des Studiums gemäß Abs. 3 durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden

Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate, im Fall des Abs. 3 Nr. 2 um insgesamt mehr als einen Monat oder der für die Einsatztaktische Ausbildung (§ 44 Satz 3) im Studienplan (§ 40 Abs. 1) vorgesehene Zeitraum um mehr als ein Drittel unterbrochen, so kann das Staatsministerium auf Vorschlag der Fachhochschule den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich die Studierenden die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen können. ²Werden die Leistungsnachweise (§§ 43 und 45) der einzelnen Abschnitte gemäß Abs. 3 nicht erreicht, prüft das Staatsministerium auf Vorschlag der Fachhochschule, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu beenden ist. ³Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

§ 40

Zuständigkeiten, Studienplan, Ausbildungsleitung

(1) Die Fachhochschule regelt die Inhalte des Studiums in einem Studienplan, der der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf.

(2) ¹Die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt bestimmen für ihren Bereich Ausbildungsdienststellen sowie Ausbildungsleiter oder Ausbildungsleiterinnen, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben sollen. ²Die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen lenken und überwachen die Ausbildung der Studierenden und haben sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen. ³Im berufspraktischen Studium haben sie eine sorgfältige, dem Studienplan entsprechende Ausbildung zu gewährleisten.

§ 41

Pflichten der Studierenden, Urlaub

(1) ¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden.

(2) Die Einbringung des Erholungsurlaubs für das Studium wird von der Fachhochschule festgelegt.

§ 42

Inhalte des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium umfasst folgende Fächergruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

- | | |
|-----|------------------------------------|
| 1. | Fächergruppe Rechtswissenschaften: |
| 1.1 | Eingriffsrecht, |
| 1.2 | Staats- und Verfassungsrecht, |

- 1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- 1.4 Zivilrecht,
- 1.5 Verkehrsrecht,
- 1.6 Nebenstrafrecht,
- 1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht,
- 1.8 Recht des öffentlichen Dienstes,
- 1.9 Verfahrensrecht und
- 1.10 Haushaltsrecht.

- 2. Fächergruppe Polizeiliches Management:
- 2.1 Kriminalistik,
- 2.2 Kriminologie,
- 2.3 Einsatzlehre,
- 2.4 Verkehrslehre,
- 2.5 Polizeiliches Einsatzverhalten,
- 2.6 Führungslehre,
- 2.7 Soziologie,
- 2.8 Psychologie,
- 2.9 Politologie,
- 2.10 Kommunikation und Konfliktbewältigung,
- 2.11 Berufsethik,
- 2.12 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen und
- 2.13 Englisch.

²Im Studienplan können weitere Studienfächer festgelegt werden. ³Zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

(2) ¹Aus den Studienfächern werden im Hauptstudium II Studienschwerpunkte gebildet. ²Die Studienschwerpunkte orientieren sich an den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. ³Umfang und Inhalte der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt. ⁴Die Ernennungsbehörden legen den jeweiligen Studienschwerpunkt unter Einbindung der Fachhochschule im Benehmen mit den Studierenden fest. ⁵Der Studienschwerpunkt soll der Erstverwendung nach Abschluss des Studiums entsprechen.

§ 43

Leistungsnachweise im Fachstudium

(1) ¹Die Studierenden haben im Grundstudium sechs Leistungsnachweise zu fertigen und an den im Studienplan festgelegten Pflichtseminaren teilzunehmen. ²Drei Leistungsnachweise stammen aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften, drei Leistungsnachweise aus der Fächergruppe Polizeiliches Management. ³Dauer und Art der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt. ⁴Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ⁵Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in drei Arbeiten nicht weniger als jeweils 5 Punkte oder in einer Arbeit nicht weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) ¹Die Studierenden haben einen Leistungs-

nachweis in einer Fremdsprache zu erbringen, die als Pflicht- oder Wahlfach angeboten wird. ²Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 5 Punkte erreicht werden.

§ 44

Inhalte des berufspraktischen Studiums

¹In den Praktika I und II erfolgt die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten an der Fachhochschule und bei Ausbildungsdienststellen. ²Im Hauptpraktikum sind die Studierenden in die Aufgaben von Dienstgruppenleitern und Dienstgruppenleiterinnen, von Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen in Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene bei einer Polizeiinspektion oder bei der Kriminalpolizei einzuweisen. ³Während des Hauptpraktikums ist auch die einsatztaktische Ausbildung abzulegen.

§ 45

Leistungsnachweise im berufspraktischen Studium, Leistungs- und Eignungsbild

(1) ¹Im Praktikum I sind zwei Leistungsnachweise zu fertigen. ²Art und Dauer der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt. ³Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ⁴Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in keinem Leistungsnachweis weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) ¹Während des Praktikums II haben die Studierenden die im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise in der fachpraktischen Ausbildung und im Sport zu erbringen. ²In Einzelfällen können diese Leistungsnachweise auf Antrag der Studierenden bis zur Zwischenprüfung nachgeholt werden.

(3) ¹Im Hauptpraktikum ist im Rahmen der einsatztaktischen Ausbildung ein Leistungsnachweis zu fertigen. ²Die Studierenden müssen im Leistungsnachweis mindestens 5 Punkte erreichen.

(4) ¹In allen Teilen des berufspraktischen Studiums gemäß § 44 ist über die Studierenden ein Leistungs- und Eignungsbild zu fertigen. ²Der oder die Beauftragte der Fachhochschule für das Praktikum I und die Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen für das Praktikum II und das Hauptpraktikum erstellen jeweils eine Gesamtbewertung mit den Kriterien „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ³Inhalt und Gestaltung des Leistungs- und Eignungsbildes werden im Studienplan geregelt. ⁴Die Studierenden müssen im Leistungs- und Eignungsbild jeweils die Gesamtbewertung „gut geeignet“ oder „geeignet“ nachweisen.

Unterabschnitt 3

Prüfungen

§ 46

Prüfungsausschuss

(1) ¹Beim Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ³Der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium ist das vorsitzende Mitglied.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder sowie jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen bestellt das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei auf Vorschlag der Fachhochschule für die Dauer von drei Jahren. ²Sie müssen hauptamtliche Lehrpersonen der Fachhochschule sein, wobei nur ein Mitglied und dessen Vertreter oder Vertreterin eine hauptamtliche Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sein darf.

(3) Der Leiter oder die Leiterin der Fachhochschule kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 47

Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden nach Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, das Studium fortzusetzen. ²Sie findet während des Hauptstudiums I statt. ³Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Hauptstudiums I.

(2) ¹Die Zwischenprüfung umfasst vier schriftliche Aufgaben von jeweils vier Stunden Dauer. ²Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet, zwei mit dem Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften und zwei mit dem Schwerpunkt aus der Fächergruppe Polizeiliches Management.

(3) ¹Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ²Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Durchschnittspunktzahl als 5 Punkte oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten weniger als jeweils 5 Punkte erhalten hat oder in einer Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte erhalten hat. ³Das Prüfungsamt stellt den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Zwischenprüfung bestanden haben, jeweils ein Zeugnis mit Angabe des Gesamtergebnisses nach Punktzahl und Notenstufe aus.

(4) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die wegen Nichtbestehens die Prüfung wiederholen oder deren Prüfung als nicht abgelegt gilt, nehmen am folgenden Hauptstudium I und an

der folgenden Zwischenprüfung teil. ²Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 48

Qualifikationsprüfung

(1) ¹Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie umfasst den gesamten Inhalt des Studiums.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer alle Leistungsnachweise erbracht und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 49

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung umfasst fünf Aufgaben von jeweils fünf Stunden Dauer. ²Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet. ³Mindestens zwei Prüfungsaufgaben haben ihren Schwerpunkt in den Fächergruppen Rechtswissenschaften und Polizeiliches Management. ⁴Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl.

§ 50

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen. ³Prüfungsgegenstand ist die Fach- und Handlungskompetenz der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen unter Einbeziehung von Kenntnissen aus allen Studienfächern.

(2) ¹Der erste Teil der mündlichen Prüfung in Form einer Einzelprüfung umfasst ein zehnminütiges Referat des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zu einem vorgegebenen Thema und eine etwa fünfzehnminütige Befragung zu den Inhalten des Referats. ²Das Thema wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin 30 Minuten vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben. ³Im zweiten Teil mit einer Dauer von 35 Minuten erfolgt eine Befragung über das Thema des Referats hinaus zum Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 1 Satz 3; es können bis zu vier Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden.

§ 51

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ²Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und ein Mitglied mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben sowie dem fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst angehören. ³Das dritte Mitglied muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben. ⁴Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrperson beim Fachbereich Polizei sein. ⁵Ein Mitglied nach Satz 2 führt den Vorsitz.

§ 52

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die beiden Prüfungsteile werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. ²Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen, von Prüfern und Prüferinnen vergebenen Punktzahlen geteilt durch sechs.

(2) Die Ergebnisse sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 53

Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden

1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H.,
2. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung mit 20 v.H. und
3. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung mit 30 v.H.

berücksichtigt.

§ 54

Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

Die Qualifikationsprüfung hat nicht bestanden, wer

1. ein schlechteres Gesamtprüfungsergebnis als 5 Punkte,
2. in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten weniger als jeweils 5 Punkte,
3. in einer schriftlichen Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte oder
4. in der mündlichen Prüfung ein schlechteres Gesamtergebnis als 5 Punkte

erreicht hat.

§ 55

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem

1. das Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenstufe,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelbewertungen der schriftlichen Prüfung,
4. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung sowie
5. die Einzelbewertungen und das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung

zu ersehen sind.

²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung mit den erzielten Einzelergebnissen.

Unterabschnitt 4

Praxiseinführung

§ 56

Einführung in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

¹Nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene werden die Beamten und Beamtinnen ab der Verleihung des Eingangsamts für die Dauer von zwei Jahren im uniformierten Dienst bei der Bereitschaftspolizei und im Polizeieinzeldienst in die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes eingeführt. ²Das Staatsministerium kann Ausnahmen für eine Einführung im Kriminaldienst zulassen.

Unterabschnitt 5

Ausbildungsqualifizierung

§ 57

Zulassung

(1) ¹Zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen zulassen, die

1. ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
2. seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der zweiten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben,
3. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden und bei denen in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung festgestellt wurde, dass sie für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommen, und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 2 müssen Beamte und Beamtinnen, die

1. die Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife oder einen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen oder
2. gemäß § 6 Abs. 3 beim Polizeipräsidium München nach Vollendung des 32. Lebensjahres eingestellt wurden,

seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der zweiten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren abgeleistet haben. ³Das Staatsministerium kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 und, wenn die Beamten und Beamtinnen in einem Auswahlverfahren an der Fachhochschule die Fähigkeit zur Teilnahme an den dortigen Lehrveranstaltungen nachgewiesen haben, von Nr. 1 zulassen.

(2) ¹Die Zulassung setzt das Bestehen einer Vorprüfung zur Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenzen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst voraus. ²Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach einer Rangliste. ³Das Staatsministerium erlässt hierzu Richtlinien.

(3) ¹Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. ²Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

§ 58

Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) ¹Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden an der Fachhochschule in die Aufgaben der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene eingeführt und nehmen an der

Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene teil. ²Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 und 3 gelten entsprechend. ³Regelbewerber und Regelbewerberinnen sowie zur Ausbildungsqualifizierung zugelassene Beamte und Beamtinnen werden grundsätzlich gemeinsam ausgebildet und geprüft.

(2) ¹Nach dem Bestehen der Qualifikationsprüfung nach Abs. 1 Satz 1 kann den Beamten und Beamtinnen das Eingangsamts entsprechend der dritten Qualifikationsebene verliehen werden. ²Art. 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG finden keine Anwendung.

Abschnitt 4

Ämter ab der vierten Qualifikationsebene

Unterabschnitt 1

Ausbildungsqualifizierung

§ 59

Zulassung

(1) Zur Ausbildungsqualifizierung für die vierte Qualifikationsebene kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen zulassen, die

1. seit Übertragung des Eingangsamts entsprechend der dritten Qualifikationsebene eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens fünf Jahren oder, wenn die Qualifikation für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene über die Ausbildungsqualifizierung gemäß § 58 erworben wurde, von mindestens vier Jahren abgeleistet haben,
2. die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im zweiten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben,
3. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst gewachsen sein werden, in der letzten periodischen Beurteilung oder Probezeitbeurteilung festgestellt wurde, dass sie für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht kommen, und sie in dieser Beurteilung mindestens mit einem Gesamturteil von zwölf Punkten beurteilt sind,
4. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die Hochschulreife oder einen entsprechend anerkannten Bildungsstand besitzen.

²Das Staatsministerium kann Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 zulassen.

(2) ¹Die Zulassung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Grundlage der spezifischen Anforderungen an ein Amt ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst voraus. ²Die Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach einer Rangliste. ³Das Staatsministerium erlässt hierzu Richtlinien.

(3) ¹Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. ²Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

§ 60

Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) ¹Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden in einem Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei (Hochschule) nach Maßgabe des hierzu erlassenen Studienplans in die Aufgaben der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene eingeführt. ²Der Studiengang dauert zwei Jahre und gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. ³Der erste Studienabschnitt wird überwiegend dezentral nach den Vorgaben der Hochschule durchgeführt, der zweite Studienabschnitt zentral an der Hochschule. ⁴Die Studierenden nehmen an der Masterprüfung der Hochschule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Prüfungsordnung teil.

(2) ¹Nach Ableisten der Ausbildungsqualifizierung und Bestehen der Masterprüfung kann den Beamten und Beamtinnen das dem Eingangsamts der vierten Qualifikationsebene entsprechende Amt verliehen werden. ²Art. 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG finden keine Anwendung.

Unterabschnitt 2

Modulare Qualifizierung

§ 61

Qualifizierungsbereich

(1) ¹Die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen förderlichen Berufserfahrung eine gezielte Qualifikation für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene bis zur Besoldungsgruppe A 14. ²Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsqualifizierung nach § 60 oder den Wechsel gemäß § 64 voraus.

(2) ¹Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlus-

ses der modularen Qualifizierung führen die Beamten und Beamtinnen die Amtsbezeichnung Polizeirat oder Polizeirätin bzw. Kriminalrat oder Kriminalrätin. ²Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 ist frühestens drei Jahre nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung möglich.

§ 62

Teilnahme

(1) ¹Zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung kann das Staatsministerium Beamte und Beamtinnen auswählen, die

1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit Übertragung des Amts der Besoldungsgruppe A 13 eine Dienstzeit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 15 LlbG) von mindestens vier Jahren abgeleistet haben und
3. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen der Ämter ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden, in der letzten periodischen Beurteilung festgestellt wurde, dass sie für die modulare Qualifizierung in Betracht kommen, und sie in dieser Beurteilung mindestens mit einem Gesamturteil von zwölf Punkten beurteilt sind.

²Das Staatsministerium erstellt zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung ein Konzept, in dem weitere Voraussetzungen für die Teilnahme festgelegt werden können.

(2) ¹Die Teilnahme an der modularen Qualifizierung wird beendet, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr erfüllt werden. ²Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.

§ 63

Ausgestaltung der Qualifizierung

(1) Das Staatsministerium kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen der modularen Qualifizierung im Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 einer anderen Stelle übertragen.

(2) ¹Die modulare Qualifizierung umfasst drei Maßnahmen. ²Die Dauer der Maßnahmen soll insgesamt einen Umfang von 15 Tagen nicht überschreiten. ³Die Inhalte der Maßnahmen werden im Konzept gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 geregelt. ⁴Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab.

(3) ¹Nach erfolgreichem Abschluss aller Maßnahmen führt das Staatsministerium eine mündliche Prüfung durch. ²Hierzu setzt es eine Kommission ein,

der der Leiter oder die Leiterin des Sachgebiets Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium vorsitzt. ³Die weiteren Mitglieder müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ⁴Gegenstand der Prüfung sind die für den Qualifizierungsbereich erforderlichen systematisch-methodischen Kenntnisse und polizeifachlichen Kompetenzen, angemessene staatsbürgerliche Kenntnisse sowie persönliche und soziale Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Inhalte der Maßnahmen gemäß Abs. 2. ⁵Die Prüfung erfolgt in Form einer Einzelprüfung und dauert mindestens 60 Minuten. ⁶Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin mündlich mitzuteilen. ⁷Über die Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und zur Personalakte genommen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 und die Prüfung nach Abs. 3 können jeweils einmal wiederholt werden.

Unterabschnitt 3

Wechsel

§ 64

Voraussetzungen

¹In Ämtern ab der vierten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst kann wechseln (Art. 9 Abs. 2 LlbG), wer die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden hat und nach Maßgabe eines polizeiärztlichen Gutachtens polizeidienstfähig ist. ²Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet das Staatsministerium.

§ 65

Ausgestaltung der Qualifizierung

¹Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 64 werden bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben des fachlichen Schwerpunkts Polizeivollzugsdienst eingeführt. ²Ein Amt des Polizeivollzugsdienstes soll ihnen erst verliehen werden, wenn die Einführung erfolgreich abgeschlossen wurde. ³Die Feststellung trifft das Staatsministerium.

Teil 3

Wirtschaftskriminaldienst

§ 66

Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) ¹In den fachlichen Schwerpunkt Wirtschaftskriminaldienst kann eingestellt werden, wer die Vor-

aussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt. ²Der Einstieg erfolgt ausschließlich in der dritten Qualifikationsebene.

(2) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

§ 67

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Wirtschaftskriminaldienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Wirtschaftskriminaldienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(2) Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

§ 68

Feststellung des Qualifikationserwerbs

¹Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 67 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. ²Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.

Teil 4

Technischer Computer- und Internetkriminaldienst

§ 69

Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) ¹In den fachlichen Schwerpunkt Technischer Computer- und Internetkriminaldienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5

Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt. ²Der Einstieg erfolgt ausschließlich in der dritten Qualifikationsebene.

(2) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

§ 70

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Computer- und Internetkriminaldienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen Computer- und Internetkriminaldienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

(2) Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

§ 71

Feststellung des Qualifikationserwerbs

¹Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 70 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. ²Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs fest.

Teil 5

Technischer Polizeivollzugsdienst

§ 72

Einstellungsvoraussetzungen, Einstellungsbehörden

(1) In den fachlichen Schwerpunkt Technischer

Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bis 6 erfüllt.

(2) Einstellungsbehörden sind bei einem Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene die Präsidien der bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt, in der vierten Qualifikationsebene das Staatsministerium.

§ 73

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben durch

1. eine Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung,
2. eine Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker bzw. Technikerin oder eine staatliche Abschlussprüfung als Techniker bzw. Technikerin,
3. eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder
4. eine Abschlussprüfung einer gleichwertigen Ausbildung im öffentlichen Dienst in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung und einer der Fachrichtung entsprechenden mindestens fünfjährigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 2 mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst.

²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei.

(2) ¹Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Polizeivollzugsdienstes in den Ämtern ab der dritten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen

Polizeivollzugsdienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

²Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei, bei Dienststellen der Landespolizei oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

(3) Die Qualifikation wird bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen Masterabschluss in einer einschlägigen technischen Fachrichtung oder einen vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen des Technischen Polizeivollzugsdienstes in den Ämtern ab der vierten Qualifikationsebene, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entspricht und im Hinblick auf die Aufgaben des Technischen Polizeivollzugsdienstes die Fähigkeit zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat.

§ 74

Feststellung des Qualifikationserwerbs

¹Das Staatsministerium stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin auf Grund der nach § 73 zu fordernden Nachweise die Qualifikation erworben hat. ²Dabei legt es den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs und die Qualifikationsebene fest.

Teil 6

Sicherheitsbereich im Landratsamt für Verfassungsschutz

§ 75

Qualifikationserwerb

¹Unbeschadet des § 2 Abs. 1 wird die Qualifikation für die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Sicherheitsbereich im Landesamt für Verfassungsschutz, durch Feststellung

des Staatsministeriums gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 LlbG erworben. ²Das Staatsministerium legt dabei den Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs und die Qualifikationsebene fest.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 76

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten

1. die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2010 (GVBl S. 125),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOGPol) vom 10. Februar 2004 (GVBl S. 18, BayRS 2038-3-2-3-I), geändert durch § 6 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221) und
3. die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221),

außer Kraft.

(3) Beamte und Beamtinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 2010 gemäß § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung sowie §§ 12 und 15 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten in der jeweils bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zum Aufstieg zugelassen worden sind, absolvieren den Aufstieg nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnungen.

(4) Die Bestimmungen für die Gliederung und Wiederholung der Einstellungsprüfung gemäß §§ 8 und 13 der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung bei Prüfungen für maßgebliche Einstellungstermine vor dem 1. Juli 2012.

(5) Die Bestimmungen für die Berechnung der Fortgangsbewertung gemäß § 22 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung auf die Prüfungs-

teilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die vor dem 1. Januar 2011 die Ausbildung begonnen haben.

(6) Die Kürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 ist für einen ab 1. September 2011 begonnenen Vorbereitungsdienst möglich.

(7) Die Bestimmungen zu den Studieninhalten in § 6 Abs. 1 Satz 1, zur Gestaltung und den Inhalten der mündlichen Prüfung in § 20 und zum Gesamtergebnis in § 22 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung für Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen, die vor dem 1. März 2010 das Studium begonnen haben, und für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten, die vor dem 1. Januar 2011 die Einführungszeit begonnen haben.

(8) Abweichend von § 59 Abs. 1 Nr. 2 ist die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung von Beamten und Beamtinnen, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst mit einer im zweiten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben, erst ab 1. Oktober 2012 möglich.

München, den 9. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
des Inneren**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
